

# Herkunfts-Zertifikat

Informationen zur Lebensmittelsicherheit nach Anhang II  
Abschnitt III Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Buchstabe b  
Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für Tiere, die in einen  
Schlachthof verbracht wurden oder verbracht werden sollen.



Gemeinsam stark mit RVV

## I. Betriebsidentifikation und Angaben zu den Tieren:

Bitte  
ankreuzen:

Erzeuger: \_\_\_\_\_

**MASTERRIND GmbH**

Osterkrug 20  
27283 Verden

QS

Straße: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

QM

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

QM++

Registrier-Nr. nach VVVO: \_\_\_\_\_

Name des Futtermittellieferanten: \_\_\_\_\_

BB

HF3

Pro W.

DE-ÖKO- \_\_\_\_\_

Bio

Anzahl der zu  
schlachtenden Rinder: \_\_\_\_\_

**Telefon** (0 42 31) 6 79-0

**Internet** www.masterrind.com

**E-Mail** svv@masterrind.com

**VVVO-Nr.:** 276 03 361 012 0155  
(Verden)

**VVVO-Nr.:** 276 03 451 002 9894  
(Bad Zwischenahn)

**Kontrollst.-Nr.** DE-ÖKO-039

Lfd.-Nr.	Gattung	Ohrmarke
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		

Lfd.-Nr.	Gattung	Ohrmarke
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		

## II. Standarderklärung

Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der oben genannten Tiere verantwortlich ist, erklärt folgendes:

- Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes, den Gesundheitsstatus der Tiere und zu Produktionsdaten, die das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnten, liegen keine relevanten Informationen vor. Dem Herkunftsbetrieb sind keine relevanten Informationen über frühere Schlachtier- und Fleischuntersuchungen bekannt.
- Es liegen keine Anzeichen für das Auftreten von Krankheiten vor, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen könnten.
- Im Zeitraum von 7 Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung bestanden (bei Bio-Rindern ist die doppelte Wartezeit zu beachten)  
 keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel  Wartezeiten für folgende Tierarzneimittel:

Tier (Kennzeichnung)	Tierarzneimittel	Wartezeit	Datum der Verabreichung

Es wurden keine sonstigen Behandlungen durchgeführt, ausgenommen \_\_\_\_\_ (z. B. Repellentien)

- Es liegen keine Ergebnisse von Probeanalysen vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind, ausgenommen \_\_\_\_\_ (z.B. Salmonellenstatus).

- Name und Anschrift des privaten, normalerweise hinzugezogenen Tierarztes:

Name: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

## III. Zusatzklärung

Es liegen keine Anzeichen vor, dass bei den aufgeführten Tieren eine fortgeschrittene Trächtigkeit vorliegt.

Mir ist bekannt, dass ich nach § 73 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes verpflichtet bin, diese Auskunft zu erteilen und ich ordnungswidrig handle, wenn ich die Auskunft nicht oder nicht richtig gebe.

Der Unterzeichnende bestätigt, dass

- die angelieferten Tiere aus Beständen stammen, die tierseuchenrechtlich keiner Beschränkung unterliegen.
- den angelieferten Tieren keine verbotenen oder nicht zugelassenen Stoffe verabreicht wurden.
- bei den angelieferten Tieren nach Anwendung zugelassener pharmakologischer Stoffe die festgesetzten Wartezeiten eingehalten wurden
- das Stallarzneibuch für verabreichte Arzneien ordnungsgemäß geführt wird.
- die Bestandsab- und -zugänge im Bestandsregister ordnungsgemäß geführt werden.

Die Tiere sind nach den Geschäftsbedingungen der MASTERRIND GmbH unter Eigentumsvorbehalt auch nach Verarbeitung geliefert.

## IV. Bio-Schlachttiere müssen angemeldet und die Bio-Bescheinigung der Lieferung beigefügt sein.

Der Kauf/Verkauf der vorbezeichneten Tiere erfolgt unter ausdrücklicher Anerkennung der dem Käufer/Verkäufer bekannten rückseitig aufgeführten, sowie unter www.masterrind.com einsehbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MASTERRIND GmbH.

Vom Fahrer/Spediteur zum Schlachthof auszufüllen:		
Lieferdatum	Ladezeit	KFZ-Kennzeichen

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift (des Erzeugers oder seines Beauftragten) \_\_\_\_\_

Die MASTERRIND GmbH (nachfolgend „MASTERRIND“), Osterkrug 20, 27283 Verden, verkauft oder versteigert Rinder im eigenen Namen für fremde Rechnung (Kommissionsgeschäft im Sinne der §§ 383 ff. HGB) oder im eigenen Namen auf eigene Rechnung (Eigengeschäfte). Im Falle eines Kommissionsgeschäftes oder eines Vermittlungsgeschäftes ist Verkäufer der Eigentümer des Tieres, für den MASTERRIND nur als Beauftragter tätig wird. Die Verkäufe werden vorgenommen durch Veranstaltung von Auktionen sowie durch Verkäufe in Hallen, Sammelstellen oder auf dem Betrieb der Verkäufer (Ab-Hof-Verkäufe).

## 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen der MASTERRIND mit ihren Kunden, auch wenn MASTERRIND nur als Kommissionär oder Vermittler tätig wird. Sie finden auf die Geschäftsbeziehungen mit Verbrauchern (§ 13 BGB) keine Anwendung. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvertrag auch für künftige Verträge mit denselben Kunden, ohne dass MASTERRIND auf die Geltung der Verkaufsbedingungen hinweisen muss. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als MASTERRIND ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Dies gilt auch im Falle einer vorbehaltlosen Lieferung durch MASTERRIND in Kenntnis der AGB des Kunden.

## 2. Beschaffenheitsvereinbarung

2.1 Gebrauchte Sachen im Rechtssinne: Im Hinblick darauf, dass alle Tiere nach ihrer Geburt Veränderungen durch Stallfleischn, Fütterungs- und Impfmangement erfahren, verkauft MASTERRIND alle Tiere als gebrauchte Sachen im Rechtssinne in dem Zustand, in dem sie sich bei Vertragsabschluss befinden (Solbbeschaffenheit).

2.2 Zucht-/Gesundheitsbescheinigung: Bei Zuchttieren erhält der Käufer für jedes Einzelzuer eine Zuchtbescheinigung mit den Informationen über Abstammung und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, entsprechende Gesundheitsbescheinigungen.

2.3 Verkaufsstandort: Es gilt die folgende Solbbeschaffenheit:

2.3.1 Abstammung: Zuchttiere sind hinsichtlich Abstammung, Alter, Leistung und Belegdatums gemäß der Zuchtbuchordnung des jeweiligen Zuchtverbandes, in der Zuchtbescheinigung beschrieben.

2.3.2 Trächtigkeit: Ein Tier gilt dann als tragend, wenn zwischen dem letzten Belegdatum und dem Gefahrenübergang ein Zeitraum von mindestens 12 Wochen verstrichen ist. Eine Trächtigkeit gilt als normal, wenn zwischen der letzten Belegung und der Kalbung ein Zeitraum von 295 Tagen nicht überschritten wird. Zur Ermittlung des Belegdatums bzw. -zeitraums sind ausschließlich die Angaben des Verkäufers maßgebend.

2.3.3 Veterinärstatus: Die Herkunftsbetriebe der verkauften Tiere unterliegen der zuständigen amtstierärztlichen Überwachung. Der Verkäufer sichert die Einhaltung der für den Viehverkehr jeweils gültigen veterinärrechtlichen Vorschriften zu.

2.3.4 Decken und Befruchten bei männlichen Zuchttieren: Die Beschaffenheit eines Zuchtbullen als zuchttauglich (im Sinne der Zuchtbuchordnung) im Hinblick auf seine Abstammung und äußere Erscheinung gilt nur nach vorheriger Körung und ausdrücklicher Bestätigung durch MASTERRIND als vereinbart und geschuldet. Die Deck- und Befruchtungsfähigkeit eines Zuchtbullen ist nicht Gegenstand der vereinbarten Beschaffenheit und ist nicht geschuldet. Deckbullen decken und befruchten nur bei sachkundiger Haltung und Fütterung. Diese Solb-Beschaffenheit als Deckbulle liegt vor, wenn bei einem Deckeinsatz des Bullen innerhalb von sechs Wochen von mindestens 10 einmalig gedeckten, gut rindern Tieren in Herden mit ungestörter Fruchtbarkeit mehr als 50 % tragend werden. Das Risiko fehlender Deck- und Befruchtungsfähigkeit kann Gegenstand einer gesonderten schriftlich zu treffenden Vereinbarung gegen gesondertes Entgelt sein, die mit MASTERRIND zugunsten des Verkäufers und Käufers abgeschlossen werden kann. Die fehlende Deck- und Befruchtungsfähigkeit ist durch tierärztliches Attest nachzuweisen, das im Falle eines behaupteten Mangels durch den Käufer vorzulegen und im Streitfall durch gerichtliches Sachverständigenurteil zu bestätigen ist. Die Folgen der fehlenden Deck- und Befruchtungsfähigkeit richten sich nach der gesondert getroffenen schriftlichen Vereinbarung.

2.3.5 Anatomisch bedingte Unfruchtbarkeit: Weibliche, zur Zucht verkaufte Käber und Jungtinder sind frei von anatomischen Missbildungen der Geschlechtsorgane, die eine Zuchtbenutzung ausschließen.

2.3.6 Verdeckte angeborene Erbfehler bei Zuchtieren: Bei Zuchtieren sind angeborene Erbfehler wie Nabelbruch etc. nicht durch chirurgische Eingriffe beseitigt worden.

2.3.7 Eutergesundheit und Beschaffenheit der Geburtswege: Für die Eutergesundheit und die Beschaffenheit der Geburtswege bei Zuchtindern aus Milchrasen gilt Folgendes: Tragende und abgekalbte Rinder sind bei Gefahrenübergang frei von verodeten Eutervierveln und Zitzenverschläüssen. Die klinische Gesundheit von Euter und Geburtswegen gilt durch ein unmittelbar vor Gefahrenübergang eingeholtes tierärztliches Attest als nachgewiesen.

2.3.8 Milchfluss: Abgekalbte Zuchtfasen weisen einen üblichen Milchfluss auf. Die betreffenden Tiere erreichen 10 Tage nach Einstellung im Käuferstall bei sachgerechter Melkkausrüstung und sachkundigem Personal einen nicht signifikant schlechteren Milchfluss als vergleichbare Stallgefährten. Der übliche Milchfluss entspricht bei Feststellung entsprechend der Bestimmung der ADR einem durchschnittlichen Minutengemisch (DMG) von mindestens 1,8 kg/Minute.

2.3.9 Anlieferung der Tiere: Der Verkäufer hat das zum Verkauf bestimmte Tier in vereinbartem Zustand fracht-, gefahren- und gebührenfrei und frei Verwertungs-/Abnahmestelle anzuliefern, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Er steht dafür ein, dass die gesetzlichen Anforderungen der Kennzeichnung und Meldung des Tieres, insbesondere gemäß Rindfleischetikettierungsregelungen und Viehverkehrsverordnung erfüllt sind und die erforderlichen Dokumente vorliegen. Er ist zudem verantwortlich für veterinärrechtliche Untersuchungen, sofern diese für den Tierverkauf erforderlich sind. Er stimmt der Weitergabe von diesbezüglichen Daten und Dokumenten an den Käufer sowie bei veterinärrechtlich erforderlichen Untersuchungen an MASTERRIND und den Käufer zu.

2.3.10 Freiheit von lebensmittelrechtlich nicht zulässigen Wirkstoffen: Der Verkäufer garantiert, dass die Tiere frei von lebensmittelrechtlich nicht zulässigen Wirkstoffen sind. Sind Tiere mit unzulässigen Medikamenten behandelt, so gibt der Verkäufer die Anwendung zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe, deren Wartezeit sowie den Zeitpunkt der Verabreichung bekannt. Ferner trägt er die Verantwortung, dass die Tiere die veterinär-hygienischen Anforderungen erfüllen und frei von erheblichen Mängeln sind.

2.3.11 Fleischhygiene: Bei Schlachtieren hat der Verkäufer eine Schlachterlaubnis und eine beanstandungsfreie Schlachtieruntersuchung nach der Fleischhygieneverordnung beizubringen.

2.3.12 Gewicht bei Nutztieren: Falls bei Nutztieren die Gewichtsermittlung Gegenstand des Kaufvertrages ist, so gilt das von MASTERRIND, ersatzweise das vom Verkäufer ermittelte Gewicht mit einer Toleranz von +/- 5 %.

2.3.13 Nichtträchtigkeit von Nutztieren für die Mast: Die zur Mast angebotenen Nutztiere sind nicht tragend.

2.3.14 Schlachttiere: Für Schlachttiere wird ausschließlich nur die Genussauglichkeit vereinbart.

2.4 Keine weitergehende Beschaffenheit vereinbart: Eine weitergehende Beschaffenheit als in der vorstehenden Ziffer 2.3 beschrieben ist im Hinblick auf Leistungen, Gesundheit oder sonstige Eigenschaften nicht geschuldet. Für die Richtigkeit der Angaben auf den ärztlichen Tiergesundheitsbescheinigungen übernimmt MASTERRIND keine Haftung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die dort attestierten Gesundheitsuntersuchungen jeweils nur zu dem Zeitpunkt der durchgeführten Untersuchung gelten und infolge von möglichen längeren Inkubationszeiten oder fehlerhafter diagnostischer Untersuchungen nicht zwingend den Rückschluss auf die Freiheit von entsprechenden Erkrankungen erlauben und diese daher nicht vereinbart oder zugesichert ist.

## 3. Lieferung

3.1 Lieferzeit und Lieferfrist: Lieferzeiten und -fristen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. MASTERRIND ist berechtigt, auch Teillieferungen zu erbringen, wenn dies für den Käufer zumutbar ist. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer innerhalb angemessener Zeit abzurufen.

3.2 Überschreitung des Liefertermins: Wird der vereinbarte Liefertermin überschritten, so hat der Käufer MASTERRIND schriftlich eine angemessene Nachfrist einzu-räumen. Wird diese Nachfrist von MASTERRIND schuldhaft nicht eingehalten, so ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3.3 Abruf: Wird der Lieferabruf durch den Käufer nicht innerhalb angemessener Zeit gegenüber MASTERRIND getätigt, ist MASTERRIND berechtigt, dem Käufer an die im Kaufvertrag angegebene Adresse per Aufgabe-Einschreiben oder Kurier eine Frist zum vollständigen Abruf von 10 Tagen ab Datum des Aufforderungsschreibens zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist MASTERRIND berechtigt, die nicht abgerufenen Tiere anderweitig freihändig zu verkaufen und etwaige dem Verkäufer entstandene Schäden gegenüber dem Käufer geltend zu machen.

## 4. Rückpflicht

4.1 Untersuchungs- und Rückpflicht: Der Käufer ist verpflichtet, die Tiere unverzüglich nach Übernahme oder Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich eine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit ergibt, MASTERRIND schriftlich oder in Textform unverzüglich Anzeige zu machen. Der Verkäufer bevollmächtigt MASTERRIND, für ihn derartige Rügen in Empfang zu nehmen. Unterlässt der Käufer die unverzügliche Anzeige, so gelten die Tiere als genehmigt trotz Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit.

4.2 Meldung von Transportschäden: Sichtbare Transportschäden an Tieren sind durch den Käufer auf dem Lieferschein zu vermerken und dem Transporteur zur

Rückmeldung mitzugeben und bei der MASTERRIND sowie zusätzlich dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Unterbleiben diese Meldungen oder erfolgen sie nicht unverzüglich, gelten die Tiere als gesund und ordnungsgemäß abgeliefert.

## 5. Zahlung des Kaufpreises/Aufrechnung

5.1 Fälligkeit: Mit Abschluss des Kaufvertrages ist der Kaufpreis ggf. nebst angefallenen Kommissionsgebühren und Nebenkosten zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe (Käuferendpreis) sofort fällig und spätestens innerhalb von 10 Tagen zu bezahlen, es sei denn, es werden abweichende Zahlungsvereinbarungen getroffen.

5.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte: MASTERRIND kann mit ihren Forderungen gegen Forderungen des anderen Vertragsteils aufrechnen. Dem Verkäufer und dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als ihr Anspruch rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist.

## 6. Verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt

6.1 Umfang des Eigentumsvorbehalts: Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) zwischen MASTERRIND und dem Käufer behält sich die MASTERRIND das Eigentum an den verkauften Tieren vor.

6.2 Beeinträchtigung der Verkäuferrechte: Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Tiere dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen von MASTERRIND weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat MASTERRIND unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zuzug Dritter auf die dem Verkäufer gehörenden Tiere erfolgen.

6.3 Verwertungsreife: Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist MASTERRIND berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts zurückzuerlangen. Zahl der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf MASTERRIND diese Rechte nur geltend machen, wenn sie zuvor dem Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

6.4 Verwertungsrecht des Käufers: Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Tiere im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Falle gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

6.4.1 Verbindung, Vermischung, Verarbeitung: Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Tiere entstehenden Erzeugnisse oder Früchte (Nachkommen) zu deren vollem Wert, wobei MASTERRIND als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Fruchtziehung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt MASTERRIND Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten, verbundenen oder in die Fruchtziehung eingegangenen Waren. Im Übrigen gilt für die entstehende Erzeugnis bzw. die entstehenden Nachkommen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Tiere.

6.4.2 Abtretung von Ansprüchen des Käufers an Verkäufer: Die aus dem Weiterverkauf der Tiere, des Erzeugnisses oder der Nachkommen entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von MASTERRIND gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an diese ab. MASTERRIND nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 6.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Anlehnung der abgetretenen Forderungen.

6.4.3 Einziehungsbefugnis des Käufers: Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben MASTERRIND ermächtigt. MASTERRIND verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber MASTERRIND nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so hat der Käufer MASTERRIND die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen. In jedem Fall erteilt die Einzugsermächtigung sowie das Recht zum Verkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Tiere und der aus ihnen entstehenden Erzeugnisse oder Früchte (Nachkommen) mit Stellung eines Insolvenzverfahrens auf das Vermögen des Käufers, spätestens aber mit gerichtlicher Anordnung von Schuldnerschutz, Gläubigerschutz oder sonstiger Sicherungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen, die das Sicherungsgut oder sicherungsabgetretene Ansprüche direkt oder indirekt betreffen. Soweit der Käufer nach diesen Bestimmungen berechtigt ist, an MASTERRIND abgetretene Forderungen einzuziehen, hat er eingezogene Zahlungsmittel von seinem übrigen Vermögen streng getrennt zu halten und die daraus erzielten Zahlungsmittel unverzüglich zur Tilgung seiner MASTERRIND gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten zu verwenden.

6.4.4 Abtretung von Ersatzansprüchen: Zur Sicherung aller MASTERRIND gegenüber dem Käufer zustehenden gegenwärtigen und künftigen Forderungen tritt dieser etwaige ihm wegen Beschädigung oder Zerstörung sowie Entwendung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Tiere gegen Dritte zustehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche und Ansprüche gegen etwaige Versicherer, als Sicherheit an den Verkäufer ab.

6.4.5 Freigabeverpflichtung: Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der MASTERRIND um mehr als 10 %, wird MASTERRIND auf Verlangen des Käufers überschüssige Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

6.4.6 Auskunftsrecht: Der Käufer ist verpflichtet, MASTERRIND für die Ermittlung des Verbleibs der Tiere erforderlichen Unterlagen auf erstes Anfordern zugänglich zu machen.

## 7. Mängelansprüche des Käufers

7.1 Solbbeschaffenheit: Grundlage der Mängelhaftung der MASTERRIND ist die über die Beschaffenheit der Tiere getroffene Vereinbarung bzw. die Produktbeschreibung in dem Katalog der MASTERRIND, sofern diese in den Vertrag einbezogen wurde. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers der verkauften Tiere wird keine Verantwortung übernommen.

7.2 Rügefrist: Mängel bei Tieren, die nicht bereits bei Anlieferung erkennbar sind, hat der Käufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der in nachfolgender Ziffer 8 genannten Fristen schriftlich gegenüber der MASTERRIND geltend zu machen. Alle weiteren, bei ordnungsgemäßer Eingangskontrolle im Sinne von Ziffer 4 dieser Bedingungen nicht festzustellenden Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Werktagen nach Entdeckung, MASTERRIND anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder rechtzeitige Mängelanzeige, ist die Haftung von MASTERRIND für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

7.3 Ersatzlieferung: Ist das gelieferte Tier mangelhaft, kann der Käufer als Nacherfüllung zunächst die Lieferung eines mangelfreien Tieres (Ersatzlieferung) verlangen. Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt MASTERRIND, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsvorhaben des Käufers als unberechtigt heraus, kann MASTERRIND die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

7.4 Rücktritt, Minderung: Wenn die Nacherfüllung fehlschlagen oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer angesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

7.5 Schadensersatz: Auf Schadensersatz haftet MASTERRIND, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet MASTERRIND nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesen Fällen ist die Haftung von MASTERRIND bzw. des Verkäufers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

7.6 Wegfall der Haftungsbeschränkung: Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern MASTERRIND einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Tiere übernommen hat oder MASTERRIND für die Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens haftet.

7.7 Kein Schadensersatz: Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

7.8 Recht zur Prüfung: Der Käufer ist verpflichtet, Proben der beanstandeten Lieferung an MASTERRIND einzusenden und die mangelhaften Liefergegenstände zur Besichtigung durch MASTERRIND bereitzustellen.

## 8. Abwicklung von Mängelansprüchen

8.1 Ausschluss von Ansprüchen: MASTERRIND haftet nur für die Einhaltung der unter Ziffer 2 im Einzelnen aufgeführten Beschaffenheitsmerkmale von Tieren der jeweiligen Verkaufspartei nach Maßgabe der Ziffer 7 und dieser Ziffer 8, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

8.2 Haftung für Katalogangaben und Abstammung: Weist der Käufer mittels anerkannter gentechnologischer Methoden nach, dass die Abstammung eines Zuchtieres bzw. der Leibesfrucht nicht den Angaben auf der Zuchtbescheinigung entspricht, so hat er Anspruch auf Rücktritt bzw. Minderung nach folgender Maßgabe:

8.2.1 Zuchttiere: Bei Rückabwicklung werden dem Käufer die Kosten der gentechnologischen Untersuchung sowie Futtergeld von zurzeit € 3,- pro Tag für den Zeitraum zwischen Empfang des Tieres und seiner Rückgabe erstattet. Die Anzeigefrist beträgt drei Monate nach Gefahrenübergang.

8.2.2 Leibesfrucht: Der Käufer hat Anspruch auf Erstattung der Untersuchungskosten sowie eine angemessene Minderung hinsichtlich des Kaufpreises, und zwar bei einem Kuhkalb um 15 % und bei einem Bullenkalb um 10 %. Die Anzeigefrist beträgt 20 Monate nach Gefahrenübergang des Elterntieres.

## 8.3 Trächtigkeit

8.3.1 Fehlende/verlängerte Trächtigkeit: Eine fehlende oder verlängerte Trächtigkeit hat der Käufer zum Erhalt seiner Mängelrechte innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Gefahrenübergang bei Nichtträchtigkeit und innerhalb von zehn Tagen nach dem 295. Trächtigkeitstag bei verlängerter Trächtigkeit mittels tierärztlichem Attest nachzuweisen.

8.3.2 Nichtträchtigkeit: Bei einer behaupteten Nichtträchtigkeit ist durch den Tierarzt zu bestätigen, dass eine Verkabung auszuschließen ist. Der Käufer ist auf Anordnung der MASTERRIND berechtigt, das Tier der Schlachtung zuzuführen und hat Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen dem Käuferendpreis und dem Schlachtwert zuzüglich einem Futtergeld in Höhe von zurzeit € 3,- pro Tag vom Tag des Gefahrenüberganges bis zum Tag der Schlachtung.

8.3.3 Verlängerter Tragetzeit: Bei verlängerter Tragetzeit über den 295. Tag hinaus ab letztem angegebenen Belegdatum hat der Käufer Anspruch auf ein Futtergeld in Höhe von zurzeit € 3,- pro Tag ab dem 295. Trächtigkeitstag.

8.4 Fehlerhafte tierärztliche Atteste: Weist der Käufer mittels amtstierärztlicher Bescheinigung nach, dass dem Tier beigefügte amtstierärztliche oder sonstige tierärztliche Atteste fehlerhaft waren, so ist dieses MASTERRIND innerhalb von 10 Tagen nach Gefahrenübergang schriftlich mitzuteilen zur Weiterleitung an die attestierenden Tierärzte.

8.5 Decken und Befruchten bei männlichen Zuchtieren: Die Haftung bei fehlender Deckfähigkeit und/oder fehlender Befruchtungsfähigkeit bei Zuchtbullen wird ausgeschlossen, sofern MASTERRIND bzw. der Verkäufer nicht diesen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Deckfähigkeit und/oder Befruchtungsfähigkeit übernommen hat. Hat der Käufer mit MASTERRIND schriftlich vereinbart, dass im Falle der fehlenden Deck- und Befruchtungsfähigkeit eine Entschädigung geliefert werden soll, so hat der Käufer die fehlende Deck- und Befruchtungsfähigkeit unter Vorlage eines schriftlichen tierärztlichen Attestes bei Nichtdecken sechs Wochen und bei Nichtbefruchtung vier Monate nach Gefahrenübergang MASTERRIND schriftlich anzuzeigen. Die dem Käufer bei berechtigter Rüge zustehende Entschädigung beträgt 80 % der Differenz zwischen dem Zuschlagpreis ohne Neben-gebühren (Netto-Käuferendpreis) und dem Schlachtwert.

8.6 Anatomisch bedingte Unfruchtbarkeit weiblicher Zuchtieren: Weist der Käufer mittels tierärztlichen Attestes nach, dass es sich bei dem Tier um ein anatomisch zuchtuntaugliches Tier (z. B. Zwickel, Zwitter oder Freemartin) handelt, so ist die Entschädigung wie folgt geregelt:

8.6.1 Milchrasen: Bei allen Milchrasen hat der Käufer Anspruch auf Erstattung des Käuferendpreises. Das Tier verbleibt beim Käufer als Entschädigung für die Aufzucht- und Untersuchungskosten.

8.6.2 Fleischrinderrassen: Bei Tieren aus einer Fleischrinderrasse hat der Käufer Anspruch auf Rückabwicklung des Vertrages. Ferner wird ihm ein Futtergeld in Höhe von zurzeit € 3,- pro Tag vom Datum des Gefahrenübergangs bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels gewährt. Die Anzeigefrist beträgt 27 Monate nach Gefahrenübergang, erfolgt keine fristgerechte Anzeige, erlöschen die vorstehenden Ansprüche.

8.7 Verdeckte angeborene Erbfehler: Weist der Käufer mittels tierärztlichen Attestes nach, dass ein Erbfehler operativ verdeckt wurde, so hat er Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages. Ferner wird ihm ein Futtergeld in Höhe von zurzeit € 3,- pro Tag vom Datum des Gefahrenübergangs bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels gewährt. Die Anzeigefrist beträgt sieben Tage nach Gefahrenübergang.

8.8 Eutergesundheit: Euteramängel sind mittels tierärztlichen Attestes der MASTERRIND unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigefristen betragen längstens: Bei abgekalbten Rindern 3 Tage nach Gefahrenübergang und bei tragenden Rindern 10 Tage nach dem Kalben, maximal aber 45 Tage nach dem Gefahrenübergang. Im Falle von nachgewiesenen Mängeln hat der Käufer Anspruch auf folgende Minderungen des Kaufpreises: Dreistrichigkeit: 15 % des Zuschlagpreises, Zweistrichigkeit: 20 % des Zuschlagpreises. Andere Euteramängel: Die Höhe der Minderung wird von MASTERRIND festgesetzt und beträgt zwischen 10 und 30 % des Zuschlagpreises.

8.9 Milchfluss: Weist der Käufer in einer schriftlichen Bescheinigung seiner Milchkontrollorganisation nach, dass der Milchfluss bei einer nach den Regeln der ADR durchgeführten Melkbarkeitsprüfung das durchschnittliche Minutengemisch (DMG) bei einem als abgekalbt gekauften Tier den Wert von 1,8 kg/Minute unterschreitet, so hat er Anspruch auf Minderung des Kaufpreises: Bei einem DMG von 1,8 – 1,5 kg/Minute um 15 % des Zuschlagpreises oder bei einem DMG von 1,5 – 1,2 kg/Minute um 30 % des Zuschlagpreises. Liegt das DMG unter 1,2 kg/Minute, so hat er Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages oder eine höhere Minderung. Die Anzeigefrist beträgt 10 Tage nach Gefahrenübergang.

8.10 Abweichungen im Gewicht von Nutztieren: Abweichungen im Gewicht von Nutztieren über die vereinbarte Beschaffenheit hinaus müssen unverzüglich angezeigt werden. Der Käufer hat Anspruch auf eine Ausgleichszahlung für die über 5 % hinausgehende Gewichtsabweichung, multipliziert mit dem jeweiligen Preis pro kg Schlachtgewicht am Viehhaldensort Verden am Tage des Verkaufes.

8.11 Trächtigkeit von Nutztieren zur Mast: Sollten weibliche Nutztiere zur Mast trächtig gewesen sein, ist dies unverzüglich nach Bekanntwerden durch tierärztliches Attest nachzuweisen. Der Käufer hat Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages zuzüglich einem Futtergeld in Höhe von zurzeit € 3,- pro Tag.

8.12 Genussuntauglichkeit: Bei völliger und teilweise Genussuntauglichkeit von Schlachtieren ist der Käufer berechtigt, den Preis des betreffenden Einzelieres um € 3,- je Tag bis zum Ablauf der Wartezeit zu mindern. Ist das Tier völlig und dauerhaft genussuntauglich, hat der Käufer Anspruch auf Nachlieferung sowie Erstattung der Futterkosten in Höhe von € 3,- je Tag.

9. Verjährung: Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ende des Jahres, in dem der Gefahrenübergang stattgefunden hat. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Tiere beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Für Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß Ziffer 7.5 dieser Bedingungen gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Datenschutz: MASTERRIND ist berechtigt, ihre Kundendaten EDV-mäßig zu speichern und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für ihre betrieblichen Zwecke zu verarbeiten und einzusetzen.

## 11. Besonderheiten bei Kommissionsgeschäften

11.1 Eigentumsvorbehalt: Der Verkäufer, dessen Tiere MASTERRIND als Kommissionärin veräußert, behält sich das Eigentum an den Tieren bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung zwischen ihm oder der MASTERRIND mit dem Käufer vor. Ziffer 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle von MASTERRIND der Verkäufer tritt. Er ermächtigt MASTERRIND, alle seine Rechte und Ansprüche aus dem verlängerten Eigentumsvorbehalt und der Sicherungsabtretung im eigenen Namen geltend zu machen.

11.2 Mängelansprüche: Ziffer 7 und Ziffer 8 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle von MASTERRIND der Verkäufer tritt. Er ermächtigt MASTERRIND, alle seine Rechte und Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen und ist verpflichtet, MASTERRIND alle Aufwendungen zu ersetzen, die dieser durch Mängelansprüche des Käufers entstehen.

## 12. Weitere Besonderheiten bei Auktionen

12.1 Auktionsbestimmungen/Gebühren: Für die Veranstaltungen der MASTERRIND gelten die im Auktionskatalog abgedruckten Auktionsbestimmungen und die jeweils gültige Gebührenordnung der MASTERRIND. MASTERRIND ist berechtigt, den Ablauf der Verkaufsveranstaltung abzuändern.

## 13. Anwendbares Recht

Für diese Bedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen MASTERRIND und dem Kunden und für alle durch MASTERRIND als Kommissionär oder Vermittler vermittelten Geschäfte gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts sowie etwaiger Abkommen zur Bestimmung des anwendbaren Rechts.

## 14. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehung herrührenden Ansprüche und Streitigkeiten ist Verden, Deutschland. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG und aller Normen/Abkommen des internationalen Privatrechts. MASTERRIND ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorstehender Gerichtsstand gilt auch für etwaige Wechsel- und Scheckprozesse sowie deliktische, quasi deliktische und sonstige gesetzliche Ansprüche/Rechte.

## 15. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht betroffen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt eine solche, die dem am nächsten kommt, die die Parteien bei wirtschaftlicher Betrachtung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.

# Herkunfts-Zertifikat

Informationen zur Lebensmittelsicherheit nach Anhang II  
Abschnitt III Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Buchstabe b  
Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für Tiere, die in einen  
Schlachthof verbracht wurden oder verbracht werden sollen.



Gemeinsam stark mit RVV

## I. Betriebsidentifikation und Angaben zu den Tieren:

Bitte  
ankreuzen:

Erzeuger: \_\_\_\_\_

**MASTERRIND GmbH**

Osterkrug 20  
27283 Verden

QS

Straße: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

QM

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

**Telefon** (0 42 31) 6 79-0

**Internet** www.masterrind.com

**E-Mail** svv@masterrind.com

QM++

Registrier-Nr. nach VVVO: \_\_\_\_\_

Name des Futtermittellieferanten: \_\_\_\_\_

**VVVO-Nr.:** 276 03 361 012 0155  
(Verden)

**VVVO-Nr.:** 276 03 451 002 9894  
(Bad Zwischenahn)

BB

HF3

Pro W.

DE-ÖKO- \_\_\_\_\_

Anzahl der zu  
schlachtenden Rinder: \_\_\_\_\_

**Kontrollst.-Nr.** DE-ÖKO-039

Bio

Lfd.-Nr.	Gattung	Ohrmarke
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		

Lfd.-Nr.	Gattung	Ohrmarke
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		

M A S T E R R I N D

## II. Standarderklärung

**Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der oben genannten Tiere verantwortlich ist, erklärt folgendes:**

- Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes, den Gesundheitsstatus der Tiere und zu Produktionsdaten, die das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnten, liegen keine relevanten Informationen vor. Dem Herkunftsbetrieb sind keine relevanten Informationen über frühere Schlachtier- und Fleischuntersuchungen bekannt.
- Es liegen keine Anzeichen für das Auftreten von Krankheiten vor, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen könnten.
- Im Zeitraum von 7 Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung bestanden (bei Bio-Rindern ist die doppelte Wartezeit zu beachten)
 

keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel       Wartezeiten für folgende Tierarzneimittel:

Tier (Kennzeichnung)	Tierarzneimittel	Wartezeit	Datum der Verabreichung

Es wurden keine sonstigen Behandlungen durchgeführt, ausgenommen \_\_\_\_\_ (z. B. Repellentien)

- Es liegen keine Ergebnisse von Probeanalysen vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind, ausgenommen \_\_\_\_\_ (z.B. Salmonellenstatus).

- Name und Anschrift des privaten, normalerweise hinzugezogenen Tierarztes:

Name: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

## III. Zusatzklärung

Es liegen keine Anzeichen vor, dass bei den aufgeführten Tieren eine fortgeschrittene Trächtigkeit vorliegt.

Mir ist bekannt, dass ich nach § 73 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes verpflichtet bin, diese Auskunft zu erteilen und ich ordnungswidrig handle, wenn ich die Auskunft nicht oder nicht richtig gebe.

Der Unterzeichnende bestätigt, dass

- die angelieferten Tiere aus Beständen stammen, die tierseuchenrechtlich keiner Beschränkung unterliegen.
- den angelieferten Tieren keine verbotenen oder nicht zugelassenen Stoffe verabreicht wurden.
- bei den angelieferten Tieren nach Anwendung zugelassener pharmakologischer Stoffe die festgesetzten Wartezeiten eingehalten wurden
- das Stallarzneibuch für verabreichte Arzneien ordnungsgemäß geführt wird.
- die Bestandsab- und -zugänge im Bestandsregister ordnungsgemäß geführt werden.

Die Tiere sind nach den Geschäftsbedingungen der MASTERRIND GmbH unter Eigentumsvorbehalt auch nach Verarbeitung geliefert.

## IV. Bio-Schlachttiere müssen angemeldet und die Bio-Bescheinigung der Lieferung beigefügt sein.

Der Kauf/Verkauf der vorbezeichneten Tiere erfolgt unter ausdrücklicher Anerkennung der dem Käufer/Verkäufer bekannten rückseitig aufgeführten, sowie unter www.masterrind.com einsehbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MASTERRIND GmbH.

**Vom Fahrer/Spediteur zum Schlachthof auszufüllen:**

\_\_\_\_\_  
 Lieferdatum      Ladezeit      KFZ-Kennzeichen

\_\_\_\_\_  
 Datum      Unterschrift (des Erzeugers oder seines Beauftragten)

Die MASTERRIND GmbH (nachfolgend „MASTERRIND“), Osterkrug 20, 27283 Verden, verkauft oder versteigert Rinder im eigenen Namen für fremde Rechnung (Kommissionsgeschäft im Sinne der §§ 383 ff. HGB) oder im eigenen Namen auf eigene Rechnung (Eigengeschäfte). Im Falle eines Kommissionsgeschäftes oder eines Vermittlungsgeschäftes ist Verkäufer der Eigentümer des Tieres, für den MASTERRIND nur als Beauftragter tätig wird. Die Verkäufe werden von vornherein durch Veranstaltung von Auktionen sowie durch Verkäufe in Hallen, Sammelstellen oder auf dem Betrieb der Verkäufer (Ab-Hof-Verkäufe).

## 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen der MASTERRIND mit ihren Kunden, auch wenn MASTERRIND nur als Kommissionär oder Vermittler tätig wird. Sie finden auf die Geschäftsbeziehungen mit Verbrauchern (§ 13 BGB) keine Anwendung. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvertrag auch für künftige Verträge mit denselben Kunden, ohne dass MASTERRIND auf die Geltung der Verkaufsbedingungen hinweisen muss. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als MASTERRIND ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Dies gilt auch im Falle einer vorbehaltlosen Lieferung durch MASTERRIND in Kenntnis der AGB des Kunden.

## 2. Beschaffenheitsvereinbarung

2.1 Gebrauchte Sachen im Rechtssinne: Im Hinblick darauf, dass alle Tiere nach ihrer Geburt Veränderungen durch Stalleneinfluss, Fütterungs- und Impfmangement erfahren, verkauft MASTERRIND alle Tiere als gebrauchte Sachen im Rechtssinne in dem Zustand, in dem sie sich bei Vertragsabschluss befinden (Solbbeschaffenheit). 2.2 Zucht-/Gesundheitsbescheinigung: Bei Zuchttieren erhält der Käufer für jedes Einzelzuer eine Zuchtbescheinigung mit den Informationen über Abstammung und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, entsprechende Gesundheitsbescheinigungen.

2.3 Verkaufsstandort: Es gilt die folgende Solbbeschaffenheit:

2.3.1 Abstammung: Zuchttiere sind hinsichtlich Abstammung, Alter, Leistung und Belegdatums gemäß der Zuchtbuchordnung des jeweiligen Zuchtverbandes, in der Zuchtbescheinigung beschrieben.

2.3.2 Trächtigkeit: Ein Tier gilt dann als tragend, wenn zwischen dem letzten Belegdatum und dem Gefahrenübergang ein Zeitraum von mindestens 12 Wochen verstrichen ist. Eine Trächtigkeit gilt als normal, wenn zwischen der letzten Belegung und der Kalbung ein Zeitraum von 295 Tagen nicht überschritten wird. Zur Ermittlung des Belegdatums bzw. -zeitraums sind ausschließlich die Angaben des Verkäufers maßgebend. 2.3.3 Veterinärstatus: Die Herkunftsbetriebe der verkauften Tiere unterliegen der zuständigen amtstierärztlichen Überwachung. Der Verkäufer sichert die Einhaltung der für den Viehverkehr jeweils gültigen veterinärrechtlichen Vorschriften zu.

2.3.4 Decken und Befruchten bei männlichen Zuchttieren: Die Beschaffenheit eines Zuchtbullen als zuchttauglich (im Sinne der Zuchtbuchordnung) im Hinblick auf seine Abstammung und äußere Erscheinung gilt nur nach vorheriger Körung und ausdrücklicher Bestätigung durch MASTERRIND als vereinbart und geschuldet. Die Deck- und Befruchtungsfähigkeit eines Zuchtbullen ist nicht Gegenstand der vereinbarten Beschaffenheit und ist nicht geschuldet. Deckbullen decken und befruchten nur bei sachkundiger Haltung und Fütterung. Diese Solb-Beschaffenheit als Deckbulle liegt vor, wenn bei einem Deckeinsatz des Bullen innerhalb von sechs Wochen von mindestens 10 einmalig gedeckten, gut rindern Tieren in Herden mit ungestörter Fruchtbarkeit mehr als 50 % tragend werden. Das Risiko fehlender Deck- und Befruchtungsfähigkeit kann Gegenstand einer gesonderten schriftlich zu treffenden Vereinbarung gegen gesondertes Entgelt sein, die mit MASTERRIND zugunsten des Verkäufers und Käufers abgeschlossen werden kann. Die fehlende Deck- und Befruchtungsfähigkeit ist durch tierärztliches Attest nachzuweisen, das im Falle eines behaupteten Mangels durch den Käufer vorzulegen und im Streitfall durch gerichtliches Sachverständigenurteil zu bestätigen ist. Die Folgen der fehlenden Deck- und Befruchtungsfähigkeit richten sich nach der gesondert getroffenen schriftlichen Vereinbarung.

2.3.5 Anatomisch bedingte Unfruchtbarkeit: Weibliche, zur Zucht verkaufte Käber und Jungtinder sind frei von anatomischen Missbildungen der Geschlechtsorgane, die eine Zuchtbenutzung ausschließen.

2.3.6 Verdeckte angeborene Erbfehler bei Zuchttieren: Bei Zuchttieren sind angeborene Erbfehler wie Nabelbruch etc. nicht durch chirurgische Eingriffe beseitigt worden. 2.3.7 Eutergesundheits- und Beschaffenheit der Geburtswege: Für die Eutergesundheits- und Beschaffenheit der Geburtswege bei Zuchtindern aus Milchrasen gilt Folgendes: Tragende und abgekalbte Rinder sind bei Gefahrenübergang frei von verodeten Eutervierveln und Zitzenverschläüssen. Die klinische Gesundheit von Euter und Geburtswegen gilt durch ein unmittelbar vor Gefahrenübergang eingeholtes tierärztliches Attest als nachgewiesen.

2.3.8 Milchfluss: Abgekalbte Zuchtfasen weisen einen üblichen Milchfluss auf. Die betreffenden Tiere erreichen 10 Tage nach Einstellung im Käuferstall bei sachgerechter Melkkausrüstung und sachkundigem Personal einen nicht signifikant schlechteren Milchfluss als vergleichbare Stallgefährten. Der übliche Milchfluss entspricht bei Feststellung entsprechend der Bestimmung der ADR einem durchschnittlichen Minutengemisch (DMG) von mindestens 1,8 kg/Minute.

2.3.9 Anlieferung der Tiere: Der Verkäufer hat das zum Verkauf bestimmte Tier in vereinbartem Zustand fracht-, gefahren- und gebührenfrei und frei Verwertungs-/Abnahmestelle anzuliefern, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Er steht dafür ein, dass die gesetzlichen Anforderungen der Kennzeichnung und Meldung des Tieres, insbesondere gemäß Rindfleischetikettierungsregelungen und Viehverkehrsverordnung erfüllt sind und die erforderlichen Dokumente vorliegen. Er ist zudem verantwortlich für veterinärrechtliche Untersuchungen, sofern diese für den Tierverkauf erforderlich sind. Er stimmt der Weitergabe von diesbezüglichen Daten und Dokumenten an den Käufer sowie bei veterinärrechtlich erforderlichen Untersuchungen an MASTERRIND und den Käufer zu.

2.3.10 Freiheit von lebensmittelrechtlich nicht zulässigen Wirkstoffen: Der Verkäufer garantiert, dass die Tiere frei von lebensmittelrechtlich nicht zulässigen Wirkstoffen sind. Sind Tiere mit unzulässigen Medikamenten behandelt, so gibt der Verkäufer die Anwendung zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe, deren Wartezeit sowie den Zeitpunkt der Verabreichung bekannt. Ferner trägt er die Verantwortung, dass die Tiere die veterinär-hygienischen Anforderungen erfüllen und frei von erheblichen Mängeln sind.

2.3.11 Fleischhygiene: Bei Schlachtieren hat der Verkäufer eine Schlachterlaubnis und eine beanstandungsfreie Schlachtieruntersuchung nach der Fleischhygieneverordnung beizubringen.

2.3.12 Gewicht bei Nutztieren: Falls bei Nutztieren die Gewichtsermittlung Gegenstand des Kaufvertrages ist, so gilt das von MASTERRIND, ersatzweise das vom Verkäufer ermittelte Gewicht mit einer Toleranz von +/- 5 %.

2.3.13 Nichtträchtigkeit von Nutztieren für die Mast: Die zur Mast angebotenen Nutztiere sind nicht tragend.

2.3.14 Schlachttiere: Für Schlachttiere wird ausschließlich nur die Genussauglichkeit vereinbart.

2.4 Keine weitergehende Beschaffenheit vereinbart: Eine weitergehende Beschaffenheit als in der vorstehenden Ziffer 2.3 beschrieben ist im Hinblick auf Leistungen, Gesundheit oder sonstige Eigenschaften nicht geschuldet. Für die Richtigkeit der Angaben auf den ärztlichen Tiergesundheitsbescheinigungen übernimmt MASTERRIND keine Haftung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die dort attestierten Gesundheitsuntersuchungen jeweils nur zu dem Zeitpunkt der durchgeführten Untersuchung gelten und infolge von möglichen längeren Inkubationszeiten oder fehlerhafter diagnostischer Untersuchungen nicht zwingend den Rückschluss auf die Freiheit von entsprechenden Erkrankungen erlauben und diese daher nicht vereinbart oder zugesichert ist.

## 3. Lieferung

3.1 Lieferzeit und Lieferfrist: Lieferzeiten und -fristen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. MASTERRIND ist berechtigt, auch Teillieferungen zu erbringen, wenn dies für den Käufer zumutbar ist. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer innerhalb angemessener Zeit abzurufen.

3.2 Überschreitung des Liefertermins: Wird der vereinbarte Liefertermin überschritten, so hat der Käufer MASTERRIND schriftlich eine angemessene Nachfrist einzu-räumen. Wird diese Nachfrist von MASTERRIND schuldhaft nicht eingehalten, so ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3.3 Abruf: Wird der Lieferabruf durch den Käufer nicht innerhalb angemessener Zeit gegenüber MASTERRIND getätigt, ist MASTERRIND berechtigt, dem Käufer an die im Kaufvertrag angegebene Adresse per Aufgabe-Einschreiben oder Kurier eine Frist zum vollständigen Abruf von 10 Tagen ab Datum des Aufforderungsschreibens zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist MASTERRIND berechtigt, die nicht abgerufenen Tiere anderweitig freihändig zu verkaufen und etwaige dem Verkäufer entstandene Schäden gegenüber dem Käufer geltend zu machen.

## 4. Rückpflicht

4.1 Untersuchungs- und Rückpflicht: Der Käufer ist verpflichtet, die Tiere unverzüglich nach Übernahme oder Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich eine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit ergibt, MASTERRIND schriftlich oder in Textform unverzüglich Anzeige zu machen. Der Verkäufer bevollmächtigt MASTERRIND, für ihn derartige Rügen in Empfang zu nehmen. Unterlässt der Käufer die unverzügliche Anzeige, so gelten die Tiere als genehmigt trotz Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit.

4.2 Meldung von Transportschäden: Sichtbare Transportschäden an Tieren sind durch den Käufer auf dem Lieferschein zu vermerken und dem Transporteur zur

Rückmeldung mitzugeben und bei der MASTERRIND sowie zusätzlich dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Unterbleiben diese Meldungen oder erfolgen sie nicht unverzüglich, gelten die Tiere als gesund und ordnungsgemäß abgeliefert.

## 5. Zahlung des Kaufpreises/Aufrechnung

5.1 Fälligkeit: Mit Abschluss des Kaufvertrages ist der Kaufpreis ggf. nebst angefallenen Kommissionsgebühren und Nebenkosten zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe (Käuferendpreis) sofort fällig und spätestens innerhalb von 10 Tagen zu bezahlen, es sei denn, es werden abweichende Zahlungsvereinbarungen getroffen.

5.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte: MASTERRIND kann mit ihren Forderungen gegen Forderungen des anderen Vertragsteils aufrechnen. Dem Verkäufer und dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als ihr Anspruch rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist.

## 6. Verkäufer und erweiterter Eigentumsvorbehalt

6.1 Umfang des Eigentumsvorbehalts: Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) zwischen MASTERRIND und dem Käufer behält sich die MASTERRIND das Eigentum an den verkauften Tieren vor.

6.2 Beinträchtigung der Verkäuferrechte: Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Tiere dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen von MASTERRIND weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat MASTERRIND unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zuzug Dritter auf die dem Verkäufer gehörenden Tiere erfolgen.

6.3 Verwertungsreife: Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist MASTERRIND berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts zurückzuerlangen. Zahl der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf MASTERRIND diese Rechte nur geltend machen, wenn sie zuvor dem Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

6.4 Verwertungsrecht des Käufers: Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Tiere im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Falle gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

6.4.1 Verbindung, Vermischung, Verarbeitung: Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Tiere entstehenden Erzeugnisse oder Früchte (Nachkommen) zu deren vollem Wert, wobei MASTERRIND als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Fruchtziehung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt MASTERRIND Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten, verbundenen oder in die Fruchtziehung eingegangenen Waren. Im Übrigen gilt für die entstehende Erzeugnis bzw. die entstehenden Nachkommen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Tiere.

6.4.2 Abtretung von Ansprüchen des Käufers an Verkäufer: Die aus dem Weiterverkauf der Tiere, des Erzeugnisses oder der Nachkommen entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von MASTERRIND gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an diese ab. MASTERRIND nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 6.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Anlehnung der abgetretenen Forderungen.

6.4.3 Einziehungsbefugnis des Käufers: Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben MASTERRIND ermächtigt. MASTERRIND verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber MASTERRIND nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so hat der Käufer MASTERRIND die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen. In jedem Fall erteilt die Einzugsermächtigung sowie das Recht zum Verkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Tiere und der aus ihnen entstehenden Erzeugnisse oder Früchte (Nachkommen) mit Stellung eines Insolvenzantrages über das Vermögen des Käufers, spätestens aber mit gerichtlicher Anordnung von Schuldnerschutz, Gläubigerschutz oder sonstiger Sicherungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen, die das Sicherungsgut oder sicherungsabgetretene Ansprüche direkt oder indirekt betreffen. Soweit der Käufer nach diesen Bestimmungen berechtigt ist, an MASTERRIND abgetretene Forderungen einzuziehen, hat er eingezogene Zahlungsmittel von seinem übrigen Vermögen streng getrennt zu halten und die daraus erzielten Zahlungsmittel unverzüglich zur Tilgung seiner MASTERRIND gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten zu verwenden.

6.5 Abtretung von Ersatzansprüchen: Zur Sicherung aller MASTERRIND gegenüber dem Käufer zustehenden gegenwärtigen und künftigen Forderungen tritt dieser etwaige ihm wegen Beschädigung oder Zerstörung sowie Entwendung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Tiere gegen Dritte zustehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche und Ansprüche gegen etwaige Versicherer, als Sicherheit an den Verkäufer ab.

6.6 Freigabeverpflichtung: Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der MASTERRIND um mehr als 10 %, wird MASTERRIND auf Verlangen des Käufers überschüssige Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

6.7 Auskunftsrecht: Der Käufer ist verpflichtet, MASTERRIND für die Ermittlung des Verbleibs der Tiere erforderlichen Unterlagen auf erstes Anfordern zugänglich zu machen.

## 7. Mängelansprüche des Käufers

7.1 Solbbeschaffenheit: Grundlage der Mängelhaftung der MASTERRIND ist die über die Beschaffenheit der Tiere getroffene Vereinbarung bzw. die Produktbeschreibung in dem Katalog der MASTERRIND, sofern diese in den Vertrag einbezogen wurde. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers der verkauften Tiere wird keine Verantwortung übernommen.

7.2 Rügefrist: Mängel bei Tieren, die nicht bereits bei Anlieferung erkennbar sind, hat der Käufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der in nachfolgender Ziffer 8 genannten Fristen schriftlich gegenüber der MASTERRIND geltend zu machen. Alle weiteren, bei ordnungsgemäßer Eingangskontrolle im Sinne von Ziffer 4 dieser Bedingungen nicht festzustellenden Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Werktagen nach Entdeckung, MASTERRIND anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder rechtzeitige Mängelanzeige, ist die Haftung von MASTERRIND für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

7.3 Ersatzlieferung: Ist das gelieferte Tier mangelhaft, kann der Käufer als Nacherfüllung zunächst die Lieferung eines mangelfreien Tieres (Ersatzlieferung) verlangen. Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt MASTERRIND, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsvorhaben des Käufers als unberechtigt heraus, kann MASTERRIND die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

7.4 Rücktritt, Minderung: Wenn die Nacherfüllung fehlergeschlagen oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer angesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

7.5 Schadensersatz: Auf Schadensersatz haftet MASTERRIND, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet MASTERRIND nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesen Fällen ist die Haftung von MASTERRIND bzw. des Verkäufers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

7.6 Wegfall der Haftungsbeschränkung: Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern MASTERRIND einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Tiere übernommen hat oder MASTERRIND für die Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens haftet.

7.7 Kein Schadensersatz: Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

7.8 Recht zur Prüfung: Der Käufer ist verpflichtet, Proben der beanstandeten Lieferung an MASTERRIND einzusenden und die mangelhaften Liefergegenstände zur Besichtigung durch MASTERRIND bereitzustellen.

## 8. Abwicklung von Mängelansprüchen

8.1 Ausschluss von Ansprüchen: MASTERRIND haftet nur für die Einhaltung der unter Ziffer 2 im Einzelnen aufgeführten Beschaffenheitsmerkmale von Tieren der jeweiligen Verkaufspartei nach Maßgabe der Ziffer 7 und dieser Ziffer 8, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

8.2 Haftung für Katalogangaben und Abstammung: Weist der Käufer mittels anerkannter gentechnologischer Methoden nach, dass die Abstammung eines Zuchtieres bzw. der Leibesfrucht nicht den Angaben auf der Zuchtbescheinigung entspricht, so hat er Anspruch auf Rücktritt bzw. Minderung nach folgender Maßgabe:

8.2.1 Zuchttiere: Bei Rückabwicklung werden dem Käufer die Kosten der gentechnologischen Untersuchung sowie Futtergeld von zurzeit € 3,- pro Tag für den Zeitraum zwischen Empfang des Tieres und seiner Rückgabe erstattet. Die Anzeigefrist beträgt drei Monate nach Gefahrenübergang.

8.2.2 Leibesfrucht: Der Käufer hat Anspruch auf Erstattung der Untersuchungskosten sowie eine angemessene Minderung hinsichtlich des Kaufpreises, und zwar bei einem Kuhkalb um 15 % und bei einem Bullenkalb um 10 %. Die Anzeigefrist beträgt 20 Monate nach Gefahrenübergang des Elterntieres.

## 8.3 Trächtigkeit

8.3.1 Fehlende/verlängerte Trächtigkeit: Eine fehlende oder verlängerte Trächtigkeit hat der Käufer zum Erhalt seiner Mängelrechte innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Gefahrenübergang bei Nichtträchtigkeit und innerhalb von zehn Tagen nach dem 295. Trächtigkeitstag bei verlängerter Trächtigkeit mittels tierärztlichem Attest nachzuweisen.

8.3.2 Nichtträchtigkeit: Bei einer behaupteten Nichtträchtigkeit ist durch den Tierarzt zu bestätigen, dass eine Verkabung auszuschließen ist. Der Käufer ist auf Anordnung der MASTERRIND berechtigt, das Tier der Schlachtung zuzuführen und hat Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen dem Käuferendpreis und dem Schlachtwert zuzüglich einem Futtergeld in Höhe von zurzeit € 3,- pro Tag vom Tag des Gefahrenüberganges bis zum Tag der Schlachtung.

8.3.3 Verlängerte Tragezeit: Bei verlängerter Tragezeit über den 295. Tag hinaus ab letztem angegebenen Belegdatum hat der Käufer Anspruch auf ein Futtergeld in Höhe von zurzeit € 3,- pro Tag ab dem 295. Trächtigkeitstag.

8.4 Fehlerhafte tierärztliche Atteste: Weist der Käufer mittels amtstierärztlicher Bescheinigung nach, dass dem Tier beigefügte amtstierärztliche oder sonstige tierärztliche Atteste fehlerhaft waren, so ist dieses MASTERRIND innerhalb von 10 Tagen nach Gefahrenübergang schriftlich mitzuteilen zur Weiterleitung an die attestierenden Tierärzte.

8.5 Decken und Befruchten bei männlichen Zuchtieren: Die Haftung bei fehlender Deckfähigkeit und/oder fehlender Befruchtungsfähigkeit bei Zuchtbullen wird ausgeschlossen, sofern MASTERRIND bzw. der Verkäufer nicht diesen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Deckfähigkeit und/oder Befruchtungsfähigkeit übernommen hat. Hat der Käufer mit MASTERRIND schriftlich vereinbart, dass im Falle der fehlenden Deck- und Befruchtungsfähigkeit von Zuchtbullen eine Entschädigung geliefert werden soll, so hat der Käufer die fehlende Deck- und Befruchtungsfähigkeit unter Vorlage eines schriftlichen tierärztlichen Attestes bei Nichtdecken sechs Wochen und bei Nichtbefruchtung vier Monate nach Gefahrenübergang MASTERRIND schriftlich anzuzeigen. Die dem Käufer bei berechtigter Rüge zustehende Entschädigung beträgt 80 % der Differenz zwischen dem Zuschlagpreis ohne Neben-gebühren (Netto-Käuferendpreis) und dem Schlachtwert.

8.6 Anatomisch bedingte Unfruchtbarkeit weiblicher Zuchttiere: Weist der Käufer mittels tierärztlichen Attestes nach, dass es sich bei dem Tier um ein anatomisch zuchtuntaugliches Tier (z. B. Zwickel, Zwitter oder Freemartin) handelt, so ist die Entschädigung wie folgt geregelt:

8.6.1 Milchrasen: Bei allen Milchrasen hat der Käufer Anspruch auf Erstattung des Käuferendpreises. Das Tier verbleibt beim Käufer als Entschädigung für die Aufzucht- und Untersuchungskosten.

8.6.2 Fleischrinderrassen: Bei Tieren aus einer Fleischrinderrasse hat der Käufer Anspruch auf Rückabwicklung des Vertrages. Ferner wird ihm ein Futtergeld in Höhe von zurzeit € 3,- pro Tag vom Datum des Gefahrenübergangs bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels gewährt. Die Anzeigefrist beträgt 27 Monate nach Gefahrenübergang, erfolgt keine fristgerechte Anzeige, erlöschen die vorstehenden Ansprüche.

8.7 Verdeckte angeborene Erbfehler: Weist der Käufer mittels tierärztlichen Attestes nach, dass ein Erbfehler operativ verdeckt wurde, so hat er Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages. Ferner wird ihm ein Futtergeld in Höhe von zurzeit € 3,- pro Tag vom Datum des Gefahrenübergangs bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels gewährt. Die Anzeigefrist beträgt sieben Tage nach Gefahrenübergang.

8.8 Eutergesundheits- und Befruchtungsfähigkeit: Weist der Käufer mittels tierärztlichen Attestes der MASTERRIND unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigefristen betragen längstens: Bei abgekalbten Rindern 3 Tage nach Gefahrenübergang und bei tragenden Rindern 10 Tage nach dem Kalben, maximal aber 45 Tage nach dem Gefahrenübergang. Im Falle von nachgewiesenen Mängeln hat der Käufer Anspruch auf folgende Minderungen des Kaufpreises: Dreistrichigkeit: 15 % des Zuschlagpreises, Zweistrichigkeit: 20 % des Zuschlagpreises. Andere Eutermängel: Die Höhe der Minderung wird von MASTERRIND festgesetzt und beträgt zwischen 10 und 30 % des Zuschlagpreises.

8.9 Milchfluss: Weist der Käufer in einer schriftlichen Bescheinigung seiner Milchkontrollorganisation nach, dass der Milchfluss bei einer nach den Regeln der ADR durchgeführten Melkbarkeitsprüfung das durchschnittliche Minutengemisch (DMG) bei einem als abgekalbt gekauften Tier den Wert von 1,8 kg/Minute unterschreitet, so hat er Anspruch auf Minderung des Kaufpreises: Bei einem DMG von 1,8 – 1,5 kg/Minute um 15 % des Zuschlagpreises oder bei einem DMG von 1,5 – 1,2 kg/Minute um 30 % des Zuschlagpreises. Liegt das DMG unter 1,2 kg/Minute, so hat er Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages oder eine höhere Minderung. Die Anzeigefrist beträgt 10 Tage nach Gefahrenübergang.

8.10 Abweichungen im Gewicht von Nutztieren: Abweichungen im Gewicht von Nutztieren über die vereinbarte Beschaffenheit hinaus müssen unverzüglich angezeigt werden. Der Käufer hat Anspruch auf eine Ausgleichszahlung für die über 5 % hinausgehende Gewichtsabweichung, multipliziert mit dem jeweiligen Preis pro kg Schlachtgewicht am Viehhaldensort Verden am Tage des Verkaufes.

8.11 Trächtigkeit von Nutztieren zur Mast: Sollten weibliche Nutztiere zur Mast trächtig gewesen sein, ist dies unverzüglich nach Bekanntwerden durch tierärztliches Attest nachzuweisen. Der Käufer hat Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages zuzüglich einem Futtergeld in Höhe von zurzeit € 3,- pro Tag.

8.12 Genussuntauglichkeit: Bei völliger und teilweise Genussuntauglichkeit von Schlachtieren ist der Käufer berechtigt, den Preis des betreffenden Einzelieres um € 3,- je Tag bis zum Ablauf der Wartezeit zu mindern. Ist das Tier völlig und dauerhaft genussuntauglich, hat der Käufer Anspruch auf Nachlieferung sowie Erstattung der Futterkosten in Höhe von € 3,- je Tag.

9. Verjährung: Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ende des Jahres, in dem der Gefahrenübergang stattgefunden hat. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Tiere beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Für Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß Ziffer 7.5 dieser Bedingungen gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Datenschutz: MASTERRIND ist berechtigt, ihre Kundendaten EDV-mäßig zu speichern und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für ihre betrieblichen Zwecke zu verarbeiten und einzusetzen.

## 11. Besonderheiten bei Kommissionsgeschäften

11.1 Eigentumsvorbehalt: Der Verkäufer, dessen Tiere MASTERRIND als Kommissionärin veräußert, behält sich das Eigentum an den Tieren bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung zwischen ihm oder der MASTERRIND mit dem Käufer vor. Ziffer 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle von MASTERRIND der Verkäufer tritt. Er ermächtigt MASTERRIND, alle seine Rechte und Ansprüche aus dem verlängerten Eigentumsvorbehalt und der Sicherungsabtretung im eigenen Namen geltend zu machen.

11.2 Mängelansprüche: Ziffer 7 und Ziffer 8 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle von MASTERRIND der Verkäufer tritt. Er ermächtigt MASTERRIND, alle seine Rechte und Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen und ist verpflichtet, MASTERRIND alle Aufwendungen zu ersetzen, die dieser durch Mängelansprüche des Käufers entstehen.

## 12. Weitere Besonderheiten bei Auktionen

12.1 Auktionsbestimmungen/Gebühren: Für die Veranstaltungen der MASTERRIND gelten die im Auktionskatalog abgedruckten Auktionsbestimmungen und die jeweils gültige Gebührenordnung der MASTERRIND. MASTERRIND ist berechtigt, den Ablauf der Verkaufsveranstaltung abzuändern.

## 13. Anwendbares Recht

Für diese Bedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen MASTERRIND und dem Kunden und für alle durch MASTERRIND als Kommissionär oder Vermittler vermittelten Geschäfte gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts sowie etwaiger Abkommen zur Bestimmung des anwendbaren Rechts.

## 14. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehung herrührenden Ansprüche und Streitigkeiten ist Verden, Deutschland. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG und aller Normen/Abkommen des internationalen Privatrechts. MASTERRIND ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorstehender Gerichtsstand gilt auch für etwaige Wechsel- und Scheckprozesse sowie deliktische, quasi deliktische und sonstige gesetzliche Ansprüche/Rechte.

## 15. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht betroffen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt eine solche, die dem am nächsten kommt, die die Parteien bei wirtschaftlicher Betrachtung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.

# Herkunfts-Zertifikat

Informationen zur Lebensmittelsicherheit nach Anhang II  
Abschnitt III Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Buchstabe b  
Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für Tiere, die in einen  
Schlachthof verbracht wurden oder verbracht werden sollen.



Gemeinsam stark mit RVV

## I. Betriebsidentifikation und Angaben zu den Tieren:

Bitte  
ankreuzen:

Erzeuger: \_\_\_\_\_

**MASTERRIND GmbH**

Osterkrug 20  
27283 Verden

QS

Straße: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

QM

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

**Telefon** (0 42 31) 6 79-0

**Internet** www.masterrind.com

**E-Mail** svv@masterrind.com

QM++

Registrier-Nr. nach VVVO: \_\_\_\_\_

Name des Futtermittellieferanten: \_\_\_\_\_

**VVVO-Nr.:** 276 03 361 012 0155  
(Verden)

**VVVO-Nr.:** 276 03 451 002 9894  
(Bad Zwischenahn)

BB

HF3

Pro W.

DE-ÖKO- \_\_\_\_\_

Anzahl der zu  
schlachtenden Rinder: \_\_\_\_\_

**Kontrollst.-Nr.** DE-ÖKO-039

Bio

Lfd.-Nr.	Gattung	Ohrmarke
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		

Lfd.-Nr.	Gattung	Ohrmarke
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		

## II. Standarderklärung

**Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der oben genannten Tiere verantwortlich ist, erklärt folgendes:**

- Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes, den Gesundheitsstatus der Tiere und zu Produktionsdaten, die das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnten, liegen keine relevanten Informationen vor. Dem Herkunftsbetrieb sind keine relevanten Informationen über frühere Schlachtier- und Fleischuntersuchungen bekannt.
- Es liegen keine Anzeichen für das Auftreten von Krankheiten vor, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen könnten.
- Im Zeitraum von 7 Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung bestanden (bei Bio-Rindern ist die doppelte Wartezeit zu beachten)
  keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel
  Wartezeiten für folgende Tierarzneimittel:

Tier (Kennzeichnung)	Tierarzneimittel	Wartezeit	Datum der Verabreichung

Es wurden keine sonstigen Behandlungen durchgeführt, ausgenommen \_\_\_\_\_ (z. B. Repellentien)

- Es liegen keine Ergebnisse von Probeanalysen vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind, ausgenommen \_\_\_\_\_ (z.B. Salmonellenstatus).

- Name und Anschrift des privaten, normalerweise hinzugezogenen Tierarztes:

Name: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

## III. Zusatzklärung

Es liegen keine Anzeichen vor, dass bei den aufgeführten Tieren eine fortgeschrittene Trächtigkeit vorliegt.

Mir ist bekannt, dass ich nach § 73 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes verpflichtet bin, diese Auskunft zu erteilen und ich ordnungswidrig handle, wenn ich die Auskunft nicht oder nicht richtig gebe.

Der Unterzeichnende bestätigt, dass

- die angelieferten Tiere aus Beständen stammen, die tierseuchenrechtlich keiner Beschränkung unterliegen.
- den angelieferten Tieren keine verbotenen oder nicht zugelassenen Stoffe verabreicht wurden.
- bei den angelieferten Tieren nach Anwendung zugelassener pharmakologischer Stoffe die festgesetzten Wartezeiten eingehalten wurden
- das Stallarzneibuch für verabreichte Arzneien ordnungsgemäß geführt wird.
- die Bestandsab- und -zugänge im Bestandsregister ordnungsgemäß geführt werden.

Die Tiere sind nach den Geschäftsbedingungen der MASTERRIND GmbH unter Eigentumsvorbehalt auch nach Verarbeitung geliefert.

## IV. Bio-Schlachttiere müssen angemeldet und die Bio-Bescheinigung der Lieferung beigefügt sein.

Der Kauf/Verkauf der vorbezeichneten Tiere erfolgt unter ausdrücklicher Anerkennung der dem Käufer/Verkäufer bekannten rückseitig aufgeführten, sowie unter www.masterrind.com einsehbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MASTERRIND GmbH.

**Vom Fahrer/Spediteur zum Schlachthof auszufüllen:**

\_\_\_\_\_  
 Lieferdatum      Ladezeit      KFZ-Kennzeichen

\_\_\_\_\_  
 Datum      Unterschrift (des Erzeugers oder seines Beauftragten)

Die MASTERRIND GmbH (nachfolgend „MASTERRIND“), Osterkrug 20, 27283 Verden, verkauft oder versteigert Rinder im eigenen Namen für fremde Rechnung (Kommissionsgeschäft im Sinne der §§ 383 ff. HGB) oder im eigenen Namen auf eigene Rechnung (Eigengeschäfte). Im Falle eines Kommissionsgeschäftes oder eines Vermittlungsgeschäftes ist Verkäufer der Eigentümer des Tieres, für den MASTERRIND nur als Beauftragter tätig wird. Die Verkäufe werden vorgenommen durch Veranstaltung von Auktionen sowie durch Verkäufe in Hallen, Sammelstellen oder auf dem Betrieb der Verkäufer (Ab-Hof-Verkäufe).

## 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen der MASTERRIND mit ihren Kunden, auch wenn MASTERRIND nur als Kommissionär oder Vermittler tätig wird. Sie finden auf die Geschäftsbeziehungen mit Verbrauchern (§ 13 BGB) keine Anwendung. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvertrag auch für künftige Verträge mit denselben Kunden, ohne dass MASTERRIND auf die Geltung der Verkaufsbedingungen hinweisen muss. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als MASTERRIND ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Dies gilt auch im Falle einer vorbehaltlosen Lieferung durch MASTERRIND in Kenntnis der AGB des Kunden.

## 2. Beschaffenheitsvereinbarung

2.1 Gebrauchte Sachen im Rechtssinne: Im Hinblick darauf, dass alle Tiere nach ihrer Geburt Veränderungen durch Stallinfektionen, Fütterungs- und Impfmangeln erfahren, verkauft MASTERRIND alle Tiere als gebrauchte Sachen im Rechtssinne in dem Zustand, in dem sie sich bei Vertragsabschluss befinden (Solbbeschaffenheit). 2.2 Zucht-/Gesundheitsbescheinigung: Bei Zuchttieren erhält der Käufer für jedes Einzelzuer eine Zuchtbescheinigung mit den Informationen über Abstammung und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, entsprechende Gesundheitsbescheinigungen.

2.3 Verkaufsstandort: Es gilt die folgende Solbbeschaffenheit:

2.3.1 Abstammung: Zuchttiere sind hinsichtlich Abstammung, Alter, Leistung und Belegdatums gemäß der Zuchtbuchordnung des jeweiligen Zuchtverbandes, in der Zuchtbescheinigung beschrieben.

2.3.2 Trächtigkeit: Ein Tier gilt dann als tragend, wenn zwischen dem letzten Belegdatum und dem Gefahrenübergang ein Zeitraum von mindestens 12 Wochen verstrichen ist. Eine Trächtigkeit gilt als normal, wenn zwischen der letzten Belegung und der Kalbung ein Zeitraum von 295 Tagen nicht überschritten wird. Zur Ermittlung des Belegdatums bzw. -zeitraums sind ausschließlich die Angaben des Verkäufers maßgebend.

2.3.3 Veterinärstatus: Die Herkunftsbetriebe der verkauften Tiere unterliegen der zuständigen amtstierärztlichen Überwachung. Der Verkäufer sichert die Einhaltung der für den Viehverkehr jeweils gültigen veterinärrechtlichen Vorschriften zu.

2.3.4 Decken und Befruchten bei männlichen Zuchttieren: Die Beschaffenheit eines Zuchtbullen als zuchttauglich (im Sinne der Zuchtbuchordnung) im Hinblick auf seine Abstammung und äußere Erscheinung gilt nur nach vorheriger Körung und ausdrücklicher Bestätigung durch MASTERRIND als vereinbart und geschuldet. Die Deck- und Befruchtungsfähigkeit eines Zuchtbullen ist nicht Gegenstand der vereinbarten Beschaffenheit und ist nicht geschuldet. Deckbullen decken und befruchten nur bei sachkundiger Haltung und Fütterung. Diese Solb-Beschaffenheit als Deckbulle liegt vor, wenn bei einem Deckeinsatz des Bullen innerhalb von sechs Wochen von mindestens 10 einmalig gedeckten, gut rindern Tieren in Herden mit ungestörter Fruchtbarkeit mehr als 50 % tragend werden. Das Risiko fehlender Deck- und Befruchtungsfähigkeit kann Gegenstand einer gesonderten schriftlich zu treffenden Vereinbarung gegen gesondertes Entgelt sein, die mit MASTERRIND zugunsten des Verkäufers und Käufers abgeschlossen werden kann. Die fehlende Deck- und Befruchtungsfähigkeit ist durch tierärztliches Attest nachzuweisen, das im Falle eines behaupteten Mangels durch den Käufer vorzulegen und im Streitfall durch gerichtliches Sachverständigenurteil zu bestätigen ist. Die Folgen der fehlenden Deck- und Befruchtungsfähigkeit richten sich nach der gesondert getroffenen schriftlichen Vereinbarung.

2.3.5 Anatomisch bedingte Unfruchtbarkeit: Weibliche, zur Zucht verkaufte Käber und Jungtinder sind frei von anatomischen Missbildungen der Geschlechtsorgane, die eine Zuchtbenutzung ausschließen.

2.3.6 Verdeckte angeborene Erbfehler bei Zuchtieren: Bei Zuchtieren sind angeborene Erbfehler wie Nabelbruch etc. nicht durch chirurgische Eingriffe beseitigt worden.

2.3.7 Eutergesundheits- und Beschaffenheit der Geburtswege: Für die Eutergesundheits- und Beschaffenheit der Geburtswege bei Zuchtindern aus Milchrasen gilt Folgendes: Tragende und abgekalbte Rinder sind bei Gefahrenübergang frei von verodeten Eutervierveln und Zitzenverschläüssen. Die klinische Gesundheit von Euter und Geburtswegen gilt durch ein unmittelbar vor Gefahrenübergang eingeholtes tierärztliches Attest als nachgewiesen.

2.3.8 Milchfluss: Abgekalbte Zuchtfasen weisen einen üblichen Milchfluss auf. Die betreffenden Tiere erreichen 10 Tage nach Einstellung im Käuferstall bei sachgerechter Melkkausrüstung und sachkundigem Personal einen nicht signifikant schlechteren Milchfluss als vergleichbare Stallgefährten. Der übliche Milchfluss entspricht bei Feststellung entsprechend der Bestimmung der ADR einem durchschnittlichen Minutengemerk (DMG) von mindestens 1,8 kg/Minute.

2.3.9 Anlieferung der Tiere: Der Verkäufer hat das zum Verkauf bestimmte Tier in vereinbartem Zustand fracht-, gefahren- und gebührenfrei und frei Verwertungs-/Abnahmestelle anzuliefern, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Er steht dafür ein, dass die gesetzlichen Anforderungen der Kennzeichnung und Meldung des Tieres, insbesondere gemäß Rindfleischetikettierungsregelungen und Viehverkehrsverordnung erfüllt sind und die erforderlichen Dokumente vorliegen. Er ist zudem verantwortlich für veterinärrechtliche Untersuchungen, sofern diese für den Tierverkauf erforderlich sind. Er stimmt der Weitergabe von diesbezüglichen Daten und Dokumenten an den Käufer sowie bei veterinärrechtlich erforderlichen Untersuchungen an MASTERRIND und den Käufer zu.

2.3.10 Freiheit von lebensmittelrechtlich nicht zulässigen Wirkstoffen: Der Verkäufer garantiert, dass die Tiere frei von lebensmittelrechtlich nicht zulässigen Wirkstoffen sind. Sind Tiere mit unzulässigen Medikamenten behandelt, so gibt der Verkäufer die Anwendung zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe, deren Wartezeit sowie den Zeitpunkt der Verabreichung bekannt. Ferner trägt er die Verantwortung, dass die Tiere die veterinär-hygienischen Anforderungen erfüllen und frei von erheblichen Mängeln sind.

2.3.11 Fleischhygiene: Bei Schlachtieren hat der Verkäufer eine Schlachterlaubnis und eine beanstandungsfreie Schlachtieruntersuchung nach der Fleischhygieneverordnung beizubringen.

2.3.12 Gewicht bei Nutztieren: Falls bei Nutztieren die Gewichtsermittlung Gegenstand des Kaufvertrages ist, so gilt das von MASTERRIND, ersatzweise das vom Verkäufer ermittelte Gewicht mit einer Toleranz von +/- 5 %.

2.3.13 Nichtträchtigkeit von Nutztieren für die Mast: Die zur Mast angebotenen Nutztiere sind nicht tragend.

2.3.14 Schlachttiere: Für Schlachttiere wird ausschließlich nur die Genussauglichkeit vereinbart.

2.4 Keine weitergehende Beschaffenheit vereinbart: Eine weitergehende Beschaffenheit als in der vorstehenden Ziffer 2.3 beschrieben ist im Hinblick auf Leistungen, Gesundheit oder sonstige Eigenschaften nicht geschuldet. Für die Richtigkeit der Angaben auf den ärztlichen Tiergesundheitsbescheinigungen übernimmt MASTERRIND keine Haftung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die dort attestierten Gesundheitsuntersuchungen jeweils nur zu dem Zeitpunkt der durchgeführten Untersuchung gelten und infolge von möglichen längeren Inkubationszeiten oder fehlerhaft diagnostischen Untersuchungen nicht zwingend den Rückschluss auf die Freiheit von entsprechenden Erkrankungen erlauben und diese daher nicht vereinbart oder zugesichert ist.

## 3. Lieferung

3.1 Lieferzeit und Lieferfrist: Lieferzeiten und -fristen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. MASTERRIND ist berechtigt, auch Teillieferungen zu erbringen, wenn dies für den Käufer zumutbar ist. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer innerhalb angemessener Zeit abzurufen.

3.2 Überschreitung des Liefertermins: Wird der vereinbarte Liefertermin überschritten, so hat der Käufer MASTERRIND schriftlich eine angemessene Nachfrist einzu-räumen. Wird diese Nachfrist von MASTERRIND schuldhaft nicht eingehalten, so ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3.3 Abruf: Wird der Lieferabruf durch den Käufer nicht innerhalb angemessener Zeit gegenüber MASTERRIND getätigt, ist MASTERRIND berechtigt, dem Käufer an die im Kaufvertrag angegebene Adresse per Aufgabe-Einschreiben oder Kurier eine Frist zum vollständigen Abruf von 10 Tagen ab Datum des Aufforderungsschreibens zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist MASTERRIND berechtigt, die nicht abgerufenen Tiere anderweitig freihändig zu verkaufen und etwaige dem Verkäufer entstandene Schäden gegenüber dem Käufer geltend zu machen.

## 4. Rückpflicht

4.1 Untersuchungs- und Rückpflicht: Der Käufer ist verpflichtet, die Tiere unverzüglich nach Übernahme oder Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich eine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit ergibt, MASTERRIND schriftlich oder in Textform unverzüglich Anzeige zu machen. Der Verkäufer bevollmächtigt MASTERRIND, für ihn derartige Rügen in Empfang zu nehmen. Unterlässt der Käufer die unverzügliche Anzeige, so gelten die Tiere als genehmigt trotz Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit.

4.2 Meldung von Transportschäden: Sichtbare Transportschäden an Tieren sind durch den Käufer auf dem Lieferschein zu vermerken und dem Transporteur zur

Rückmeldung mitzugeben und bei der MASTERRIND sowie zusätzlich dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Unterbleiben diese Meldungen oder erfolgen sie nicht unverzüglich, gelten die Tiere als gesund und ordnungsgemäß abgeliefert.

## 5. Zahlung des Kaufpreises/Aufrechnung

5.1 Fälligkeit: Mit Abschluss des Kaufvertrages ist der Kaufpreis ggf. nebst angefallenen Kommissionsgebühren und Nebenkosten zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe (Käuferendpreis) sofort fällig und spätestens innerhalb von 10 Tagen zu bezahlen, es sei denn, es werden abweichende Zahlungsvereinbarungen getroffen.

5.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte: MASTERRIND kann mit ihren Forderungen gegen Forderungen des anderen Vertragsteils aufrechnen. Dem Verkäufer und dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als ihr Anspruch rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist.

## 6. Verkäufer und erweiterter Eigentumsvorbehalt

6.1 Umfang des Eigentumsvorbehalts: Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) zwischen MASTERRIND und dem Käufer behält sich die MASTERRIND das Eigentum an den verkauften Tieren vor.

6.2 Beeinträchtigung der Verkäuferrechte: Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Tiere dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen von MASTERRIND weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat MASTERRIND unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zuzug Dritter auf die dem Verkäufer gehörenden Tiere erfolgen.

6.3 Verwertungsreife: Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist MASTERRIND berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts zurückzuerlangen. Zahl der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf MASTERRIND diese Rechte nur geltend machen, wenn sie zuvor dem Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

6.4 Verwertungsrecht des Käufers: Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Tiere im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Falle gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

6.4.1 Verbindung, Vermischung, Verarbeitung: Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Tiere entstehenden Erzeugnisse oder Früchte (Nachkommen) zu deren vollem Wert, wobei MASTERRIND als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Fruchtziehung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt MASTERRIND Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten, verbundenen oder in die Fruchtziehung eingegangenen Waren. Im Übrigen gilt für die entstehende Erzeugnis bzw. die entstehenden Nachkommen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Tiere.

6.4.2 Abtretung von Ansprüchen des Käufers an Verkäufer: Die aus dem Weiterverkauf der Tiere, des Erzeugnisses oder der Nachkommen entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von MASTERRIND gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an diese ab. MASTERRIND nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 6.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Anlehnung der abgetretenen Forderungen.

6.4.3 Einziehungsbefugnis des Käufers: Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben MASTERRIND ermächtigt. MASTERRIND verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber MASTERRIND nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so hat der Käufer MASTERRIND die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen. In jedem Fall erteilt die Einzugsermächtigung sowie das Recht zum Verkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Tiere und der aus ihnen entstehenden Erzeugnisse oder Früchte (Nachkommen) mit Stellung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers, spätestens aber mit gerichtlicher Anordnung von Schuldnerschutz, Gläubigerschutz oder sonstiger Sicherungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen, die das Sicherungsgut oder sicherungsabgetretene Ansprüche direkt oder indirekt betreffen. Soweit der Käufer nach diesen Bestimmungen berechtigt ist, an MASTERRIND abgetretene Forderungen einzuziehen, hat er eingezogene Zahlungsmittel von seinem übrigen Vermögen streng getrennt zu halten und die daraus erzielten Zahlungsmittel unverzüglich zur Tilgung seiner MASTERRIND gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten zu verwenden.

6.4.4 Abtretung von Ersatzansprüchen: Zur Sicherung aller MASTERRIND gegenüber dem Käufer zustehenden gegenwärtigen und künftigen Forderungen tritt dieser etwaige ihm wegen Beschädigung oder Zerstörung sowie Entwendung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Tiere gegen Dritte zustehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche und Ansprüche gegen etwaige Versicherer, als Sicherheit an den Verkäufer ab.

6.4.5 Freigabeverpflichtung: Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der MASTERRIND um mehr als 10 %, wird MASTERRIND auf Verlangen des Käufers überschüssige Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

6.4.6 Auskunftsrecht: Der Käufer ist verpflichtet, MASTERRIND für die Ermittlung des Verbleibs der Tiere erforderlichen Unterlagen auf erstes Anfordern zugänglich zu machen.

## 7. Mängelansprüche des Käufers

7.1 Solbbeschaffenheit: Grundlage der Mängelhaftung der MASTERRIND ist die über die Beschaffenheit der Tiere getroffene Vereinbarung bzw. die Produktbeschreibung in dem Katalog der MASTERRIND, sofern diese in den Vertrag einbezogen wurde. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers der verkauften Tiere wird keine Verantwortung übernommen.

7.2 Rügefrist: Mängel bei Tieren, die nicht bereits bei Anlieferung erkennbar sind, hat der Käufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der in nachfolgender Ziffer 8 genannten Fristen schriftlich gegenüber der MASTERRIND geltend zu machen. Alle weiteren, bei ordnungsgemäßer Eingangskontrolle im Sinne von Ziffer 4 dieser Bedingungen nicht festzustellenden Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Werktagen nach Entdeckung, MASTERRIND anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder rechtzeitige Mängelanzeige, ist die Haftung von MASTERRIND für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

7.3 Ersatzlieferung: Ist das gelieferte Tier mangelhaft, kann der Käufer als Nacherfüllung zunächst die Lieferung eines mangelfreien Tieres (Ersatzlieferung) verlangen. Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt MASTERRIND, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsvorhaben des Käufers als unberechtigt heraus, kann MASTERRIND die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

7.4 Rücktritt, Minderung: Wenn die Nacherfüllung fehlschlagen oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer angesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

7.5 Schadensersatz: Auf Schadensersatz haftet MASTERRIND, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet MASTERRIND nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesen Fällen ist die Haftung von MASTERRIND bzw. des Verkäufers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

7.6 Wegfall der Haftungsbeschränkung: Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern MASTERRIND einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Tiere übernommen hat oder MASTERRIND für die Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens haftet.

7.7 Kein Schadensersatz: Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

7.8 Recht zur Prüfung: Der Käufer ist verpflichtet, Proben der beanstandeten Lieferung an MASTERRIND einzusenden und die mangelhaften Liefergegenstände zur Besichtigung durch MASTERRIND bereitzustellen.

## 8. Abwicklung von Mängelansprüchen

8.1 Ausschluss von Ansprüchen: MASTERRIND haftet nur für die Einhaltung der unter Ziffer 2 im Einzelnen aufgeführten Beschaffenheitsmerkmale von Tieren der jeweiligen Verkaufspartei nach Maßgabe der Ziffer 7 und dieser Ziffer 8, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

8.2 Haftung für Katalogangaben und Abstammung: Weist der Käufer mittels anerkannter gentechnologischer Methoden nach, dass die Abstammung eines Zuchtieres bzw. der Leibesfrucht nicht den Angaben auf der Zuchtbescheinigung entspricht, so hat er Anspruch auf Rücktritt bzw. Minderung nach folgender Maßgabe:

8.2.1 Zuchttiere: Bei Rückabwicklung werden dem Käufer die Kosten der gentechnologischen Untersuchung sowie Futtergeld von zurzeit € 3,- pro Tag für den Zeitraum zwischen Empfang des Tieres und seiner Rückgabe erstattet. Die Anzeigefrist beträgt drei Monate nach Gefahrenübergang.

8.2.2 Leibesfrucht: Der Käufer hat Anspruch auf Erstattung der Untersuchungskosten sowie eine angemessene Minderung hinsichtlich des Kaufpreises, und zwar bei einem Kuhkalb um 15 % und bei einem Bullenkalb um 10 %. Die Anzeigefrist beträgt 20 Monate nach Gefahrenübergang des Elterntieres.

## 8.3 Trächtigkeit

8.3.1 Fehlende/verlängerte Trächtigkeit: Eine fehlende oder verlängerte Trächtigkeit hat der Käufer zum Erhalt seiner Mängelrechte innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Gefahrenübergang bei Nichtträchtigkeit und innerhalb von zehn Tagen nach dem 295. Trächtigkeitstag bei verlängerter Trächtigkeit mittels tierärztlichem Attest nachzuweisen.

8.3.2 Nichtträchtigkeit: Bei einer behaupteten Nichtträchtigkeit ist durch den Tierarzt zu bestätigen, dass eine Verkabung auszuschließen ist. Der Käufer ist auf Anordnung der MASTERRIND berechtigt, das Tier der Schlachtung zuzuführen und hat Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen dem Käuferendpreis und dem Schlachtwert zuzüglich einem Futtergeld in Höhe von zurzeit € 3,- pro Tag vom Tag des Gefahrenüberganges bis zum Tag der Schlachtung.

8.3.3 Verlängerte Tragezeit: Bei verlängerter Tragezeit über den 295. Tag hinaus ab letztem angegebenen Belegdatum hat der Käufer Anspruch auf ein Futtergeld in Höhe von zurzeit € 3,- pro Tag ab dem 295. Trächtigkeitstag.

8.4 Fehlerhafte tierärztliche Atteste: Weist der Käufer mittels amtstierärztlicher Bescheinigung nach, dass dem Tier beigefügte amtstierärztliche oder sonstige tierärztliche Atteste fehlerhaft waren, so ist dieses MASTERRIND innerhalb von 10 Tagen nach Gefahrenübergang schriftlich mitzuteilen zur Weiterleitung an die attestierenden Tierärzte.

8.5 Decken und Befruchten bei männlichen Zuchtieren: Die Haftung bei fehlender Deckfähigkeit und/oder fehlender Befruchtungsfähigkeit bei Zuchtbullen wird ausgeschlossen, sofern MASTERRIND bzw. der Verkäufer nicht diesen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Deckfähigkeit und/oder Befruchtungsfähigkeit übernommen hat. Hat der Käufer mit MASTERRIND schriftlich vereinbart, dass im Falle der fehlenden Deck- und Befruchtungsfähigkeit von Zuchtbullen eine Entschädigung geliefert werden soll, so hat der Käufer die fehlende Deck- und Befruchtungsfähigkeit unter Vorlage eines schriftlichen tierärztlichen Attestes bei Nichtdecken sechs Wochen und bei Nichtbefruchtung vier Monate nach Gefahrenübergang MASTERRIND schriftlich anzuzeigen. Die dem Käufer bei berechtigter Rüge zustehende Entschädigung beträgt 80 % der Differenz zwischen dem Zuschlagpreis ohne Neben-gebühren (Netto-Käuferendpreis) und dem Schlachtwert.

8.6 Anatomisch bedingte Unfruchtbarkeit weiblicher Zuchtieren: Weist der Käufer mittels tierärztlichen Attestes nach, dass es sich bei dem Tier um ein anatomisch zuchtuntaugliches Tier (z. B. Zwickel, Zwitter oder Freemartin) handelt, so ist die Entschädigung wie folgt geregelt:

8.6.1 Milchrasen: Bei allen Milchrasen hat der Käufer Anspruch auf Erstattung des Käuferendpreises. Das Tier verbleibt beim Käufer als Entschädigung für die Aufzucht- und Untersuchungskosten.

8.6.2 Fleischrinderrassen: Bei Tieren aus einer Fleischrinderrasse hat der Käufer Anspruch auf Rückabwicklung des Vertrages. Ferner wird ihm ein Futtergeld in Höhe von zurzeit € 3,- pro Tag vom Datum des Gefahrenübergangs bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels gewährt. Die Anzeigefrist beträgt 27 Monate nach Gefahrenübergang, erfolgt keine fristgerechte Anzeige, erlöschen die vorstehenden Ansprüche.

8.7 Verdeckte angeborene Erbfehler: Weist der Käufer mittels tierärztlichen Attestes nach, dass ein Erbfehler operativ verdeckt wurde, so hat er Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages. Ferner wird ihm ein Futtergeld in Höhe von zurzeit € 3,- pro Tag vom Datum des Gefahrenübergangs bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels gewährt. Die Anzeigefrist beträgt sieben Tage nach Gefahrenübergang.

8.8 Eutergesundheits- und Beschaffenheit der Geburtswege: Weist der Käufer MASTERRIND unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigefristen betragen längstens: Bei abgekalbten Rindern 3 Tage nach Gefahrenübergang und bei tragenden Rindern 10 Tage nach dem Kalben, maximal aber 45 Tage nach dem Gefahrenübergang. Im Falle von nachgewiesenen Mängeln hat der Käufer Anspruch auf folgende Minderungen des Kaufpreises: Dreistrichigkeit: 15 % des Zuschlagpreises, Zweistrichigkeit: 20 % des Zuschlagpreises. Andere Eutermängel: Die Höhe der Minderung wird von MASTERRIND festgesetzt und beträgt zwischen 10 und 30 % des Zuschlagpreises.

8.9 Milchfluss: Weist der Käufer in einer schriftlichen Bescheinigung seiner Milchkontrollorganisation nach, dass der Milchfluss bei einer nach den Regeln der ADR durchgeführten Melkbarkeitsprüfung das durchschnittliche Minutengemerk (DMG) bei einem als abgekalbt gekauften Tier den Wert von 1,8 kg/Minute unterschreitet, so hat er Anspruch auf Minderung des Kaufpreises: Bei einem DMG von 1,8 – 1,5 kg/Minute um 15 % des Zuschlagpreises oder bei einem DMG von 1,5 – 1,2 kg/Minute um 30 % des Zuschlagpreises. Liegt das DMG unter 1,2 kg/Minute, so hat er Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages oder eine höhere Minderung. Die Anzeigefrist beträgt 10 Tage nach Gefahrenübergang.

8.10 Abweichungen im Gewicht von Nutztieren: Abweichungen im Gewicht von Nutztieren über die vereinbarte Beschaffenheit hinaus müssen unverzüglich angezeigt werden. Der Käufer hat Anspruch auf eine Ausgleichszahlung für die über 5 % hinausgehende Gewichtsabweichung, multipliziert mit dem jeweiligen Preis pro kg Schlachtgewicht am Viehhaldensort Verden am Tage des Verkaufes.

8.11 Trächtigkeit von Nutztieren zur Mast: Sollten weibliche Nutztiere zur Mast trächtig gewesen sein, ist dies unverzüglich nach Bekanntwerden durch tierärztliches Attest nachzuweisen. Der Käufer hat Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages zuzüglich einem Futtergeld in Höhe von zurzeit € 3,- pro Tag.

8.12 Genussuntauglichkeit: Bei völliger und teilweise Genussuntauglichkeit von Schlachtieren ist der Käufer berechtigt, den Preis des betreffenden Einzelieres um € 3,- je Tag bis zum Ablauf der Wartezeit zu mindern. Ist das Tier völlig und dauerhaft genussuntauglich, hat der Käufer Anspruch auf Nachlieferung sowie Erstattung der Futterkosten in Höhe von € 3,- je Tag.

9. Verjährung: Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ende des Jahres, in dem der Gefahrenübergang stattgefunden hat. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Tiere beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Für Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß Ziffer 7.5 dieser Bedingungen gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Datenschutz: MASTERRIND ist berechtigt, ihre Kundendaten EDV-mäßig zu speichern und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für ihre betrieblichen Zwecke zu verarbeiten und einzusetzen.

## 11. Besonderheiten bei Kommissionsgeschäften

11.1 Eigentumsvorbehalt: Der Verkäufer, dessen Tiere MASTERRIND als Kommissionärin veräußert, behält sich das Eigentum an den Tieren bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung zwischen ihm oder der MASTERRIND mit dem Käufer vor. Ziffer 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle von MASTERRIND der Verkäufer tritt. Er ermächtigt MASTERRIND, alle seine Rechte und Ansprüche aus dem verlängerten Eigentumsvorbehalt und der Sicherungsabtretung im eigenen Namen geltend zu machen.

11.2 Mängelansprüche: Ziffer 7 und Ziffer 8 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle von MASTERRIND der Verkäufer tritt. Er ermächtigt MASTERRIND, alle seine Rechte und Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen und ist verpflichtet, MASTERRIND alle Aufwendungen zu ersetzen, die dieser durch Mängelansprüche des Käufers entstehen.

## 12. Weitere Besonderheiten bei Auktionen

12.1 Auktionsbestimmungen/Gebühren: Für die Veranstaltungen der MASTERRIND gelten die im Auktionskatalog abgedruckten Auktionsbestimmungen und die jeweils gültige Gebührenordnung der MASTERRIND. MASTERRIND ist berechtigt, den Ablauf der Verkaufsveranstaltung abzuändern.

## 13. Anwendbares Recht

Für diese Bedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen MASTERRIND und dem Kunden und für alle durch MASTERRIND als Kommissionär oder Vermittler vermittelten Geschäfte gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts sowie etwaiger Abkommen zur Bestimmung des anwendbaren Rechts.

## 14. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehung herrührenden Ansprüche und Streitigkeiten ist Verden, Deutschland. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG und aller Normen/Abkommen des internationalen Privatrechts. MASTERRIND ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorstehender Gerichtsstand gilt auch für etwaige Wechsel- und Scheckprozesse sowie deliktische, quasi deliktische und sonstige gesetzliche Ansprüche/Rechte.

## 15. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht betroffen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt eine solche, die dem am nächsten kommt, die die Parteien bei wirtschaftlicher Betrachtung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.

# Herkunfts-Zertifikat

Informationen zur Lebensmittelsicherheit nach Anhang II  
Abschnitt III Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Buchstabe b  
Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für Tiere, die in einen  
Schlachthof verbracht wurden oder verbracht werden sollen.



Gemeinsam stark mit RVV

## I. Betriebsidentifikation und Angaben zu den Tieren:

Bitte Erzeuger: \_\_\_\_\_  
ankreuzen:

QS Straße: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_  
 QM PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_  
 QM++  
 BB Registrier-Nr. nach VVVO: \_\_\_\_\_ Name des Futtermittellieferanten: \_\_\_\_\_  
 HF3  
 Pro W. DE-ÖKO-  
 Bio Anzahl der zu schlachtenden Rinder: \_\_\_\_\_

**MASTERRIND GmbH**  
Osterkrug 20  
27283 Verden

**Telefon** (0 42 31) 6 79-0  
**Internet** www.masterrind.com  
**E-Mail** svv@masterrind.com

**VVVO-Nr.:** 276 03 361 012 0155  
(Verden)  
**VVVO-Nr.:** 276 03 451 002 9894  
(Bad Zwischenahn)

**Kontrollst.-Nr.** DE-ÖKO-039

Lfd.-Nr.	Gattung	Ohrmarke
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		

Lfd.-Nr.	Gattung	Ohrmarke
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		

## II. Standarderklärung

**Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der oben genannten Tiere verantwortlich ist, erklärt folgendes:**

- Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes, den Gesundheitsstatus der Tiere und zu Produktionsdaten, die das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnten, liegen keine relevanten Informationen vor. Dem Herkunftsbetrieb sind keine relevanten Informationen über frühere Schlachtier- und Fleischuntersuchungen bekannt.
- Es liegen keine Anzeichen für das Auftreten von Krankheiten vor, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen könnten.
- Im Zeitraum von 7 Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung bestanden (bei Bio-Rindern ist die doppelte Wartezeit zu beachten)
 

keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel  Wartezeiten für folgende Tierarzneimittel:

Tier (Kennzeichnung)	Tierarzneimittel	Wartezeit	Datum der Verabreichung

Es wurden keine sonstigen Behandlungen durchgeführt, ausgenommen \_\_\_\_\_ (z. B. Repellentien)

- Es liegen keine Ergebnisse von Probeanalysen vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind, ausgenommen \_\_\_\_\_ (z.B. Salmonellenstatus).

- Name und Anschrift des privaten, normalerweise hinzugezogenen Tierarztes:

Name: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

## III. Zusatzklärung

Es liegen keine Anzeichen vor, dass bei den aufgeführten Tieren eine fortgeschrittene Trächtigkeit vorliegt.  
Mir ist bekannt, dass ich nach § 73 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes verpflichtet bin, diese Auskunft zu erteilen und ich ordnungswidrig handle, wenn ich die Auskunft nicht oder nicht richtig gebe.

Der Unterzeichnende bestätigt, dass

- die angelieferten Tiere aus Beständen stammen, die tierseuchenrechtlich keiner Beschränkung unterliegen.
- den angelieferten Tieren keine verbotenen oder nicht zugelassenen Stoffe verabreicht wurden.
- bei den angelieferten Tieren nach Anwendung zugelassener pharmakologischer Stoffe die festgesetzten Wartezeiten eingehalten wurden
- das Stallarzneibuch für verabreichte Arzneien ordnungsgemäß geführt wird.
- die Bestandsab- und -zugänge im Bestandsregister ordnungsgemäß geführt werden.

Die Tiere sind nach den Geschäftsbedingungen der MASTERRIND GmbH unter Eigentumsvorbehalt auch nach Verarbeitung geliefert.

## IV. Bio-Schlachttiere müssen angemeldet und die Bio-Bescheinigung der Lieferung beigefügt sein.

Der Kauf/Verkauf der vorbezeichneten Tiere erfolgt unter ausdrücklicher Anerkennung der dem Käufer/Verkäufer bekannten rückseitig aufgeführten, sowie unter www.masterrind.com einsehbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MASTERRIND GmbH.

**Vom Fahrer/Spediteur zum Schlachthof auszufüllen:**

\_\_\_\_\_  
Lieferdatum Ladezeit KFZ-Kennzeichen

\_\_\_\_\_  
Datum Unterschrift (des Erzeugers oder seines Beauftragten)

Die MASTERRIND GmbH (nachfolgend „MASTERRIND“), Osterkrug 20, 27283 Verden, verkauft oder versteigert Rinder im eigenen Namen für fremde Rechnung (Kommissionsgeschäft im Sinne der §§ 383 ff. HGB) oder im eigenen Namen auf eigene Rechnung (Eigengeschäfte). Im Falle eines Kommissionsgeschäftes oder eines Vermittlungsgeschäftes ist Verkäufer der Eigentümer des Tieres, für den MASTERRIND nur als Beauftragter tätig wird. Die Verkäufe werden von vornherein durch Veranstaltung von Auktionen sowie durch Verkäufe in Hallen, Sammelstellen oder auf dem Betrieb der Verkäufer (Ab-Hof-Verkäufe).

## 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen der MASTERRIND mit ihren Kunden, auch wenn MASTERRIND nur als Kommissionär oder Vermittler tätig wird. Sie finden auf die Geschäftsbeziehungen mit Verbrauchern (§ 13 BGB) keine Anwendung. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvertrag auch für künftige Verträge mit denselben Kunden, ohne dass MASTERRIND auf die Geltung der Verkaufsbedingungen hinweisen muss. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als MASTERRIND ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Dies gilt auch im Falle einer vorbehaltlosen Lieferung durch MASTERRIND in Kenntnis der AGB des Kunden.

## 2. Beschaffenheitsvereinbarung

2.1 Gebrauchte Sachen im Rechtssinne: Im Hinblick darauf, dass alle Tiere nach ihrer Geburt Veränderungen durch Stalleneinfluss, Fütterungs- und Impfmangement erfahren, verkauft MASTERRIND alle Tiere als gebrauchte Sachen im Rechtssinne in dem Zustand, in dem sie sich bei Vertragsabschluss befinden (Solbbeschaffenheit). 2.2 Zucht-/Gesundheitsbescheinigung: Bei Zuchttieren erhält der Käufer für jedes Einzelzuer eine Zuchtbescheinigung mit den Informationen über Abstammung und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, entsprechende Gesundheitsbescheinigungen.

2.3 Verkaufsstandort: Es gilt die folgende Solbbeschaffenheit:

2.3.1 Abstammung: Zuchttiere sind hinsichtlich Abstammung, Alter, Leistung und Belegdatums gemäß der Zuchtbuchordnung des jeweiligen Zuchtverbandes, in der Zuchtbescheinigung beschrieben.

2.3.2 Trächtigkeit: Ein Tier gilt dann als tragend, wenn zwischen dem letzten Belegdatum und dem Gefahrenübergang ein Zeitraum von mindestens 12 Wochen verstrichen ist. Eine Trächtigkeit gilt als normal, wenn zwischen der letzten Belegung und der Kalbung ein Zeitraum von 295 Tagen nicht überschritten wird. Zur Ermittlung des Belegdatums bzw. -zeitraums sind ausschließlich die Angaben des Verkäufers maßgebend.

2.3.3 Veterinärstatus: Die Herkunftsbetriebe der verkauften Tiere unterliegen der zuständigen amtstierärztlichen Überwachung. Der Verkäufer sichert die Einhaltung der für den Viehverkehr jeweils gültigen veterinärrechtlichen Vorschriften zu.

2.3.4 Decken und Befruchten bei männlichen Zuchttieren: Die Beschaffenheit eines Zuchtbullen als zuchttauglich (im Sinne der Zuchtbuchordnung) im Hinblick auf seine Abstammung und äußere Erscheinung gilt nur nach vorheriger Körung und ausdrücklicher Bestätigung durch MASTERRIND als vereinbart und geschuldet. Die Deck- und Befruchtungsfähigkeit eines Zuchtbullen ist nicht Gegenstand der vereinbarten Beschaffenheit und ist nicht geschuldet. Deckbullen decken und befruchten nur bei sachkundiger Haltung und Fütterung. Diese Solb-Beschaffenheit als Deckbulle liegt vor, wenn bei einem Deckeinsatz des Bullen innerhalb von sechs Wochen von mindestens 10 einmalig gedeckten, gut rindern Tieren in Herden mit ungestörter Fruchtbarkeit mehr als 50 % tragend werden. Das Risiko fehlender Deck- und Befruchtungsfähigkeit kann Gegenstand einer gesonderten schriftlich zu treffenden Vereinbarung gegen gesondertes Entgelt sein, die mit MASTERRIND zugunsten des Verkäufers und Käufers abgeschlossen werden kann. Die fehlende Deck- und Befruchtungsfähigkeit ist durch tierärztliches Attest nachzuweisen, das im Falle eines behaupteten Mangels durch den Käufer vorzulegen und im Streitfall durch gerichtliches Sachverständigenurteil zu bestätigen ist. Die Folgen der fehlenden Deck- und Befruchtungsfähigkeit richten sich nach der gesondert getroffenen schriftlichen Vereinbarung.

2.3.5 Anatomisch bedingte Unfruchtbarkeit: Weibliche, zur Zucht verkaufte Käber und Jungtinder sind frei von anatomischen Missbildungen der Geschlechtsorgane, die eine Zuchtbenutzung ausschließen.

2.3.6 Verdeckte angeborene Erbfehler bei Zuchtieren: Bei Zuchtieren sind angeborene Erbfehler wie Nabelbruch etc. nicht durch chirurgische Eingriffe beseitigt worden.

2.3.7 Eutergesundheits- und Beschaffenheit der Geburtswege: Für die Eutergesundheits- und Beschaffenheit der Geburtswege bei Zuchtindern aus Milchrasen gilt Folgendes: Tragende und abgekalbte Rinder sind bei Gefahrenübergang frei von verodeten Eutervierveln und Zitzenverschläüssen. Die klinische Gesundheit von Euter und Geburtswegen gilt durch ein unmittelbar vor Gefahrenübergang eingeholtes tierärztliches Attest als nachgewiesen.

2.3.8 Milchfluss: Abgekalbte Zuchtfasen weisen einen üblichen Milchfluss auf. Die betreffenden Tiere erreichen 10 Tage nach Einstellung im Käuferstall bei sachgerechter Melkkausrüstung und sachkundigem Personal einen nicht signifikant schlechteren Milchfluss als vergleichbare Stallgefährten. Der übliche Milchfluss entspricht bei Feststellung entsprechend der Bestimmung der ADR einem durchschnittlichen Minutengemisch (DMG) von mindestens 1,8 kg/Minute.

2.3.9 Anlieferung der Tiere: Der Verkäufer hat das zum Verkauf bestimmte Tier in vereinbartem Zustand fracht-, gefahren- und gebührenfrei und frei Verwertungs-/Abnahmestelle anzuliefern, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Er steht dafür ein, dass die gesetzlichen Anforderungen der Kennzeichnung und Meldung des Tieres, insbesondere gemäß Rindfleischetikettierungsregelungen und Viehverkehrsverordnung erfüllt sind und die erforderlichen Dokumente vorliegen. Er ist zudem verantwortlich für veterinärrechtliche Untersuchungen, sofern diese für den Tierverkauf erforderlich sind. Er stimmt der Weitergabe von diesbezüglichen Daten und Dokumenten an den Käufer sowie bei veterinärrechtlich erforderlichen Untersuchungen an MASTERRIND und den Käufer zu.

2.3.10 Freiheit von lebensmittelrechtlich nicht zulässigen Wirkstoffen: Der Verkäufer garantiert, dass die Tiere frei von lebensmittelrechtlich nicht zulässigen Wirkstoffen sind. Sind Tiere mit unzulässigen Medikamenten behandelt, so gibt der Verkäufer die Anwendung zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe, deren Wartezeit sowie den Zeitpunkt der Verabreichung bekannt. Ferner trägt er die Verantwortung, dass die Tiere die veterinär-hygienischen Anforderungen erfüllen und frei von erheblichen Mängeln sind.

2.3.11 Fleischhygiene: Bei Schlachtieren hat der Verkäufer eine Schlachterlaubnis und eine beanstandungsfreie Schlachtieruntersuchung nach der Fleischhygieneverordnung beizubringen.

2.3.12 Gewicht bei Nutztieren: Falls bei Nutztieren die Gewichtsermittlung Gegenstand des Kaufvertrages ist, so gilt das von MASTERRIND, ersatzweise das vom Verkäufer ermittelte Gewicht mit einer Toleranz von +/- 5 %.

2.3.13 Nichtträchtigkeit von Nutztieren für die Mast: Die zur Mast angebotenen Nutztiere sind nicht tragend.

2.3.14 Schlachttiere: Für Schlachttiere wird ausschließlich nur die Genussauglichkeit vereinbart.

2.4 Keine weitergehende Beschaffenheit vereinbart: Eine weitergehende Beschaffenheit als in der vorstehenden Ziffer 2.3 beschrieben ist im Hinblick auf Leistungen, Gesundheit oder sonstige Eigenschaften nicht geschuldet. Für die Richtigkeit der Angaben auf den ärztlichen Tiergesundheitsbescheinigungen übernimmt MASTERRIND keine Haftung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die dort attestierten Gesundheitsuntersuchungen jeweils nur zu dem Zeitpunkt der durchgeführten Untersuchung gelten und infolge von möglichen längeren Inkubationszeiten oder fehlerhafter diagnostischer Untersuchungen nicht zwingend den Rückschluss auf die Freiheit von entsprechenden Erkrankungen erlauben und diese daher nicht vereinbart oder zugesichert ist.

## 3. Lieferung

3.1 Lieferzeit und Lieferfrist: Lieferzeiten und -fristen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. MASTERRIND ist berechtigt, auch Teillieferungen zu erbringen, wenn dies für den Käufer zumutbar ist. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer innerhalb angemessener Zeit abzurufen.

3.2 Überschreitung des Liefertermins: Wird der vereinbarte Liefertermin überschritten, so hat der Käufer MASTERRIND schriftlich eine angemessene Nachfrist einzu-räumen. Wird diese Nachfrist von MASTERRIND schuldhaft nicht eingehalten, so ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3.3 Abruf: Wird der Lieferabruf durch den Käufer nicht innerhalb angemessener Zeit gegenüber MASTERRIND getätigt, ist MASTERRIND berechtigt, dem Käufer an die im Kaufvertrag angegebene Adresse per Aufgabe-Einschreiben oder Kurier eine Frist zum vollständigen Abruf von 10 Tagen ab Datum des Aufforderungsschreibens zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist MASTERRIND berechtigt, die nicht abgerufenen Tiere anderweitig freihändig zu verkaufen und etwaige dem Verkäufer entstandene Schäden gegenüber dem Käufer geltend zu machen.

## 4. Rückpflicht

4.1 Untersuchungs- und Rückpflicht: Der Käufer ist verpflichtet, die Tiere unverzüglich nach Übernahme oder Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich eine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit ergibt, MASTERRIND schriftlich oder in Textform unverzüglich Anzeige zu machen. Der Verkäufer bevollmächtigt MASTERRIND, für ihn derartige Rügen in Empfang zu nehmen. Unterlässt der Käufer die unverzügliche Anzeige, so gelten die Tiere als genehmigt trotz Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit.

4.2 Meldung von Transportschäden: Sichtbare Transportschäden an Tieren sind durch den Käufer auf dem Lieferschein zu vermerken und dem Transporteur zur

Rückmeldung mitzugeben und bei der MASTERRIND sowie zusätzlich dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Unterbleiben diese Meldungen oder erfolgen sie nicht unverzüglich, gelten die Tiere als gesund und ordnungsgemäß abgeliefert.

## 5. Zahlung des Kaufpreises/Aufrechnung

5.1 Fälligkeit: Mit Abschluss des Kaufvertrages ist der Kaufpreis ggf. nebst angefallenen Kommissionsgebühren und Nebenkosten zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe (Käufersendpreis) sofort fällig und spätestens innerhalb von 10 Tagen zu bezahlen, es sei denn, es werden abweichende Zahlungsvereinbarungen getroffen.

5.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte: MASTERRIND kann mit ihren Forderungen gegen Forderungen des anderen Vertragsteils aufrechnen. Dem Verkäufer und dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als ihr Anspruch rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist.

## 6. Verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt

6.1 Umfang des Eigentumsvorbehalts: Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) zwischen MASTERRIND und dem Käufer behält sich die MASTERRIND das Eigentum an den verkauften Tieren vor.

6.2 Beeinträchtigung der Verkäuferrechte: Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Tiere dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen von MASTERRIND weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat MASTERRIND unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zuzug Dritter auf die dem Verkäufer gehörenden Tiere erfolgen.

6.3 Verwertungsreife: Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist MASTERRIND berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts zurückzuerlangen. Zahl der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf MASTERRIND diese Rechte nur geltend machen, wenn sie zuvor dem Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

6.4 Verwertungsrecht des Käufers: Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Tiere im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Falle gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

6.4.1 Verbindung, Vermischung, Verarbeitung: Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Tiere entstehenden Erzeugnisse oder Früchte (Nachkommen) zu deren vollem Wert, wobei MASTERRIND als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Fruchtziehung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt MASTERRIND Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten, verbundenen oder in die Fruchtziehung eingegangenen Waren. Im Übrigen gilt für die entstehende Erzeugnis bzw. die entstehenden Nachkommen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Tiere.

6.4.2 Abtretung von Ansprüchen des Käufers an Verkäufer: Die aus dem Weiterverkauf der Tiere, des Erzeugnisses oder der Nachkommen entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von MASTERRIND gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an diese ab. MASTERRIND nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 6.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Anlehnung der abgetretenen Forderungen.

6.4.3 Einziehungsbefugnis des Käufers: Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben MASTERRIND ermächtigt. MASTERRIND verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber MASTERRIND nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so hat der Käufer MASTERRIND die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen. In jedem Fall erteilt die Einzugsermächtigung sowie das Recht zum Verkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Tiere und der aus ihnen entstehenden Erzeugnisse oder Früchte (Nachkommen) mit Stellung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers, spätestens aber mit gerichtlicher Anordnung von Schuldnerschutz, Gläubigerschutz oder sonstiger Sicherungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen, die das Sicherungsgut oder sicherungsabgetretene Ansprüche direkt oder indirekt betreffen. Soweit der Käufer nach diesen Bestimmungen berechtigt ist, an MASTERRIND abgetretene Forderungen einzuziehen, hat er eingezogene Zahlungsmittel von seinem übrigen Vermögen streng getrennt zu halten und die daraus erzielten Zahlungsmittel unverzüglich zur Tilgung seiner MASTERRIND gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten zu verwenden.

6.5 Abtretung von Ersatzansprüchen: Zur Sicherung aller MASTERRIND gegenüber dem Käufer zustehenden gegenwärtigen und künftigen Forderungen tritt dieser etwaige ihm wegen Beschädigung oder Zerstörung sowie Entwendung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Tiere gegen Dritte zustehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche und Ansprüche gegen etwaige Versicherer, als Sicherheit an den Verkäufer ab.

6.6 Freigabeverpflichtung: Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der MASTERRIND um mehr als 10 %, wird MASTERRIND auf Verlangen des Käufers überschüssige Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

6.7 Auskunftsrecht: Der Käufer ist verpflichtet, MASTERRIND für die Ermittlung des Verbleibs der Tiere erforderlichen Unterlagen auf erstes Anfordern zugänglich zu machen.

## 7. Mängelansprüche des Käufers

7.1 Solbbeschaffenheit: Grundlage der Mängelhaftung der MASTERRIND ist die über die Beschaffenheit der Tiere getroffene Vereinbarung bzw. die Produktbeschreibung in dem Katalog der MASTERRIND, sofern diese in den Vertrag einbezogen wurde. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers der verkauften Tiere wird keine Verantwortung übernommen.

7.2 Rügefrist: Mängel bei Tieren, die nicht bereits bei Anlieferung erkennbar sind, hat der Käufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der in nachfolgender Ziffer 8 genannten Fristen schriftlich gegenüber der MASTERRIND geltend zu machen. Alle weiteren, bei ordnungsgemäßer Eingangskontrolle im Sinne von Ziffer 4 dieser Bedingungen nicht festzustellenden Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Werktagen nach Entdeckung, MASTERRIND anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder rechtzeitige Mängelanzeige, ist die Haftung von MASTERRIND für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

7.3 Ersatzlieferung: Ist das gelieferte Tier mangelhaft, kann der Käufer als Nacherfüllung zunächst die Lieferung eines mangelfreien Tieres (Ersatzlieferung) verlangen. Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt MASTERRIND, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsvorhaben des Käufers als unberechtigt heraus, kann MASTERRIND die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

7.4 Rücktritt, Minderung: Wenn die Nacherfüllung fehlschlagen oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer angesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

7.5 Schadensersatz: Auf Schadensersatz haftet MASTERRIND, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet MASTERRIND nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesen Fällen ist die Haftung von MASTERRIND bzw. des Verkäufers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

7.6 Wegfall der Haftungsbeschränkung: Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern MASTERRIND einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Tiere übernommen hat oder MASTERRIND für die Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens haftet.

7.7 Kein Schadensersatz: Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

7.8 Recht zur Prüfung: Der Käufer ist verpflichtet, Proben der beanstandeten Lieferung an MASTERRIND einzusenden und die mangelhaften Liefergegenstände zur Besichtigung durch MASTERRIND bereitzustellen.

## 8. Abwicklung von Mängelansprüchen

8.1 Ausschluss von Ansprüchen: MASTERRIND haftet nur für die Einhaltung der unter Ziffer 2 im Einzelnen aufgeführten Beschaffenheitsmerkmale von Tieren der jeweiligen Verkaufspartei nach Maßgabe der Ziffer 7 und dieser Ziffer 8, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

8.2 Haftung für Katalogangaben und Abstammung: Weist der Käufer mittels anerkannter gentechnologischer Methoden nach, dass die Abstammung eines Zuchtieres bzw. der Leibesfrucht nicht den Angaben auf der Zuchtbescheinigung entspricht, so hat er Anspruch auf Rücktritt bzw. Minderung nach folgender Maßgabe:

8.2.1 Zuchttiere: Bei Rückabwicklung werden dem Käufer die Kosten der gentechnologischen Untersuchung sowie Futtergeld von zurzeit € 3,- pro Tag für den Zeitraum zwischen Empfang des Tieres und seiner Rückgabe erstattet. Die Anzeigefrist beträgt drei Monate nach Gefahrenübergang.

8.2.2 Leibesfrucht: Der Käufer hat Anspruch auf Erstattung der Untersuchungskosten sowie eine angemessene Minderung hinsichtlich des Kaufpreises, und zwar bei einem Kuhkalb um 15 % und bei einem Bullenkalb um 10 %. Die Anzeigefrist beträgt 20 Monate nach Gefahrenübergang des Elterntieres.

## 8.3 Trächtigkeit

8.3.1 Fehlende/verlängerte Trächtigkeit: Eine fehlende oder verlängerte Trächtigkeit hat der Käufer zum Erhalt seiner Mängelrechte innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Gefahrenübergang bei Nichtträchtigkeit und innerhalb von zehn Tagen nach dem 295. Trächtigkeitstag bei verlängerter Trächtigkeit mittels tierärztlichem Attest nachzuweisen.

8.3.2 Nichtträchtigkeit: Bei einer behaupteten Nichtträchtigkeit ist durch den Tierarzt zu bestätigen, dass eine Verkabung auszuschließen ist. Der Käufer ist auf Anordnung der MASTERRIND berechtigt, das Tier der Schlachtung zuzuführen und hat Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen dem Käuferendpreis und dem Schlachtwert zuzüglich einem Futtergeld in Höhe von zurzeit € 3,- pro Tag vom Tag des Gefahrenüberganges bis zum Tag der Schlachtung.

8.3.3 Verlängerte Tragzeit: Bei verlängerter Tragzeit über den 295. Tag hinaus ab letztem angegebenen Belegdatum hat der Käufer Anspruch auf ein Futtergeld in Höhe von zurzeit € 3,- pro Tag ab dem 295. Trächtigkeitstag.

8.4 Fehlerhafte tierärztliche Atteste: Weist der Käufer mittels amtstierärztlicher Bescheinigung nach, dass dem Tier beigefügte amtstierärztliche oder sonstige tierärztliche Atteste fehlerhaft waren, so ist dieses MASTERRIND innerhalb von 10 Tagen nach Gefahrenübergang schriftlich mitzuteilen zur Weiterleitung an die attestierenden Tierärzte.

8.5 Decken und Befruchten bei männlichen Zuchtieren: Die Haftung bei fehlender Deckfähigkeit und/oder fehlender Befruchtungsfähigkeit bei Zuchtbullen wird ausgeschlossen, sofern MASTERRIND bzw. der Verkäufer nicht diesen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Deckfähigkeit und/oder Befruchtungsfähigkeit übernommen hat. Hat der Käufer mit MASTERRIND schriftlich vereinbart, dass im Falle der fehlenden Deck- und Befruchtungsfähigkeit von Zuchtbullen eine Entschädigung geliefert werden soll, so hat der Käufer die fehlende Deck- und Befruchtungsfähigkeit unter Vorlage eines schriftlichen tierärztlichen Attestes bei Nichtdecken sechs Wochen und bei Nichtbefruchtung vier Monate nach Gefahrenübergang MASTERRIND schriftlich anzuzeigen. Die dem Käufer bei berechtigter Rüge zustehende Entschädigung beträgt 80 % der Differenz zwischen dem Zuschlagpreis ohne Neben-gebühren (Netto-Käufersendpreis) und dem Schlachtwert.

8.6 Anatomisch bedingte Unfruchtbarkeit weiblicher Zuchtieren: Weist der Käufer mittels tierärztlichen Attestes nach, dass es sich bei dem Tier um ein anatomisch zuchtuntaugliches Tier (z. B. Zwickel, Zwitter oder Freemartin) handelt, so ist die Entschädigung wie folgt geregelt:

8.6.1 Milchrasen: Bei allen Milchrasen hat der Käufer Anspruch auf Erstattung des Käufersendpreises. Das Tier verbleibt beim Käufer als Entschädigung für die Aufzucht- und Untersuchungskosten.

8.6.2 Fleischrinderrassen: Bei Tieren aus einer Fleischrinderrasse hat der Käufer Anspruch auf Rückabwicklung des Vertrages. Ferner wird ihm ein Futtergeld in Höhe von zurzeit € 3,- pro Tag vom Datum des Gefahrenübergangs bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels gewährt. Die Anzeigefrist beträgt 27 Monate nach Gefahrenübergang, erfolgt keine fristgerechte Anzeige, erlöschen die vorstehenden Ansprüche.

8.7 Verdeckte angeborene Erbfehler: Weist der Käufer mittels tierärztlichen Attestes nach, dass ein Erbfehler operativ verdeckt wurde, so hat er Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages. Ferner wird ihm ein Futtergeld in Höhe von zurzeit € 3,- pro Tag vom Datum des Gefahrenübergangs bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels gewährt. Die Anzeigefrist beträgt sieben Tage nach Gefahrenübergang.

8.8 Eutergesundheits- und Beschaffenheit der Geburtswege: Weist der Käufer MASTERRIND unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigefristen betragen längstens: Bei abgekalbten Rindern 3 Tage nach Gefahrenübergang und bei tragenden Rindern 10 Tage nach dem Kalben, maximal aber 45 Tage nach dem Gefahrenübergang. Im Falle von nachgewiesenen Mängeln hat der Käufer Anspruch auf folgende Minderungen des Kaufpreises: Dreistrichigkeit: 15 % des Zuschlagpreises, Zweistrichigkeit: 20 % des Zuschlagpreises. Andere Eutermängel: Die Höhe der Minderung wird von MASTERRIND festgesetzt und beträgt zwischen 10 und 30 % des Zuschlagpreises.

8.9 Milchfluss: Weist der Käufer in einer schriftlichen Bescheinigung seiner Milchkontrollorganisation nach, dass der Milchfluss bei einer nach den Regeln der ADR durchgeführten Melkbarkeitsprüfung das durchschnittliche Minutengemisch (DMG) bei einem als abgekalbt gekauften Tier den Wert von 1,8 kg/Minute unterschreitet, so hat er Anspruch auf Minderung des Kaufpreises: Bei einem DMG von 1,8 – 1,5 kg/Minute um 15 % des Zuschlagpreises oder bei einem DMG von 1,5 – 1,2 kg/Minute um 30 % des Zuschlagpreises. Liegt das DMG unter 1,2 kg/Minute, so hat er Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages oder eine höhere Minderung. Die Anzeigefrist beträgt 10 Tage nach Gefahrenübergang.

8.10 Abweichungen im Gewicht von Nutztieren: Abweichungen im Gewicht von Nutztieren über die vereinbarte Beschaffenheit hinaus müssen unverzüglich angezeigt werden. Der Käufer hat Anspruch auf eine Ausgleichszahlung für die über 5 % hinausgehende Gewichtsabweichung, multipliziert mit dem jeweiligen Preis pro kg Schlachtgewicht am Viehhaldensort Verden am Tage des Verkaufes.

8.11 Trächtigkeit von Nutztieren zur Mast: Sollten weibliche Nutztiere zur Mast trächtig gewesen sein, ist dies unverzüglich nach Bekanntwerden durch tierärztliches Attest nachzuweisen. Der Käufer hat Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages zuzüglich einem Futtergeld in Höhe von zurzeit € 3,- pro Tag.

8.12 Genussuntauglichkeit: Bei völliger und teilweise Genussuntauglichkeit von Schlachtieren ist der Käufer berechtigt, den Preis des betreffenden Einzelieres um € 3,- je Tag bis zum Ablauf der Wartezeit zu mindern. Ist das Tier völlig und dauerhaft genussuntauglich, hat der Käufer Anspruch auf Nachlieferung sowie Erstattung der Futterkosten in Höhe von € 3,- je Tag.

9. Verjährung: Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ende des Jahres, in dem der Gefahrenübergang stattgefunden hat. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Tiere beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Für Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß Ziffer 7.5 dieser Bedingungen gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Datenschutz: MASTERRIND ist berechtigt, ihre Kundendaten EDV-mäßig zu speichern und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für ihre betrieblichen Zwecke zu verarbeiten und einzusetzen.

## 11. Besonderheiten bei Kommissionsgeschäften

11.1 Eigentumsvorbehalt: Der Verkäufer, dessen Tiere MASTERRIND als Kommissionärin veräußert, behält sich das Eigentum an den Tieren bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung zwischen ihm oder der MASTERRIND mit dem Käufer vor. Ziffer 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle von MASTERRIND der Verkäufer tritt. Er ermächtigt MASTERRIND, alle seine Rechte und Ansprüche aus dem verlängerten Eigentumsvorbehalt und der Sicherungsabtretung im eigenen Namen geltend zu machen.

11.2 Mängelansprüche: Ziffer 7 und Ziffer 8 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle von MASTERRIND der Verkäufer tritt. Er ermächtigt MASTERRIND, alle seine Rechte und Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen und ist verpflichtet, MASTERRIND alle Aufwendungen zu ersetzen, die dieser durch Mängelansprüche des Käufers entstehen.

## 12. Weitere Besonderheiten bei Auktionen

12.1 Auktionsbestimmungen/Gebühren: Für die Veranstaltungen der MASTERRIND gelten die im Auktionskatalog abgedruckten Auktionsbestimmungen und die jeweils gültige Gebührenordnung der MASTERRIND. MASTERRIND ist berechtigt, den Ablauf der Verkaufsveranstaltung abzuändern.

## 13. Anwendbares Recht

Für diese Bedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen MASTERRIND und dem Kunden und für alle durch MASTERRIND als Kommissionär oder Vermittler vermittelten Geschäfte gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts sowie etwaiger Abkommen zur Bestimmung des anwendbaren Rechts.

## 14. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehung herrührenden Ansprüche und Streitigkeiten ist Verden, Deutschland. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG und aller Normen/Abkommen des internationalen Privatrechts. MASTERRIND ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorstehender Gerichtsstand gilt auch für etwaige Wechsel- und Scheckprozesse sowie deliktische, quasi deliktische und sonstige gesetzliche Ansprüche/Rechte.

## 15. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht betroffen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt eine solche, die dem am nächsten kommt, die die Parteien bei wirtschaftlicher Betrachtung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.